

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 46/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/46/13

Weimar
25. Februar 2016

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz, vom 06.12.2013, zuletzt geändert und ergänzt am 25.06.2015, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (hier: Herstellung von Molekularsieben) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück Die oberen Loitzschgen, Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I S. 670ff. vom 30. April 2015)) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF220

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen - hier: Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben mit einer Gesamtkapazität von 10800 Tonnen im Jahr

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück Die oberen Loizschgen, Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Molekularsieben umfasst antragsgemäß:

- Die Sortimentserweiterung um die Herstellung eines mit [REDACTED], [REDACTED] Molekularsiebs bei gleichbleibender Gesamt-Anlagenkapazität von 10800 Tonnen Molekularsieben im Jahr
- und die Schaffung der Voraussetzungen für diese v.g. Sortimentserweiterung durch die Änderung der vorhandenen Betriebseinheiten (BE): BE 11 „Syntheseteil alt“, BE 12 „Feststoffteil alt“ und BE 31 „Syntheseteil neu“.

Gegenstand der Änderung der Betriebseinheiten BE 11, BE 12 und BE 31 sind dabei im Detail folgende Maßnahmen:

1. Änderung BE 11 „Syntheseteil alt“:

1.1 Errichtung Wässerungsanlage 9994 zur Wässerung des Granulates

1.2 Errichtung Trocknungsanlage ([REDACTED] trockner 9993) zur Vortrocknung des mit [REDACTED] Molsiebgranulats incl. Staubfilter (9992) und Errichtung eines neuen Abgaskamins (E 131103)

1.3 zusätzliche Nutzung von Reaktionsgefäßen und [REDACTED] gefäßen gemäß Liste Tab. 1 / S. 3 alternativ zu bisheriger Nutzung (gemäß 41/98) zur [REDACTED] für Molsiebe:

alternative Nutzung der vorhandenen Ausrüstungen für die Molsiebsynthese und den [REDACTED] künftig neben der bisherigen Nutzung wahlweise auch zur [REDACTED] Molekularsieben (was im Einzelnen die Reaktionsgefäße und [REDACTED] gefäße 0080.1-3, 0170, 0220.1-3, die Rührbehälter 0030, 0040 sowie Pumpen 0110.1, 0110.2, 0100.1-4, 0230.1-3 betrifft)

1.4 Stilllegung von Ausrüstungen gemäß Tabelle vom 15.06.2015 (Eingang 18.06.2015 - Änderungsmitteilung zu den Antragsunterlagen):

1.4.1 Stilllegung der Anlage zur Behandlung von [REDACTED] haltigem Abwasser (sogenannte „[REDACTED]-Anlage“) mit folgenden Ausrüstungen:

Waschkolonnen 2K01, 2K02;

Behälter B004, B005, B006,

Apparate 2K01WT01.2, 2K01WT01.1, 2K02WT01, 2V01P01, 2V02P01,

2K01P02, 2K02P01, 2K01P01, 2G01V01, 2G02V01,

Mischer M003

Behälter B002.1, B002.2

[REDACTED] lagerbehälter B001,

1.4.2 Stilllegung von Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit [REDACTED] Pos.-Nr. 0210; 1011 bis 1014 und 1030

- 1.4.3 Nutzung von Ausrüstung mit Pos.-Nr. 0060.1 zur Lagerung von [REDACTED] - oder [REDACTED] lösung und nicht mehr zur Lagerung von [REDACTED] lösung
- 1.4.4 Nutzung von Ausrüstung mit Pos.-Nr. 0060.2 zur Zwischenspeicherung von Abwasser aus dem [REDACTED] und keine Nutzung für [REDACTED] lösung
- 1.5 Wegfall der E-Quelle 790 und diesbezüglicher Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide zur E 790 (betrifft Nr. 41/98; 35/09; 44/12)

2. Änderung BE 12 „Feststoffteil alt“:

- 2.1 Nutzung der vorhandenen [REDACTED] granulatanlage (Nutzung gemäß 42/98 zur Granulierung von MS 330-Molekularsieben) zur Granulierung [REDACTED] Molekularsiebe und damit verbunden
- 2.2 Neuerrichtung der Ausrüstungen:
Vorlage zur Speicherung von NaOH (9999),
Vorlagesilo für [REDACTED] (9998) mit Aufsatzfilter (9997), Fördereinrichtung (9996),
Abfüllanlage (9995)
Siebmaschinen (0818 und 0814B), Becherwerk (0880),
- 2.3 Festschreibung der Nutzung der drei vorhandenen Drehrohröfen (DRO) gemäß Präzisionsplan vom 11.09.2014 - „P&I Diagramm Drehrohröfen GF MS – Zuordnung der Produktströme“ Zeichnung Nr. MS-2014.02-01:

Drehrohröfen 1 – Pos.-Nr. 5070:

- dieser mit Bescheid 42/98 errichtete und gemäß Bescheid 186/06 in seiner Ablufführung geänderte DRO wird künftig (alternativ) genutzt für folgende 2 mögliche Produktströme:
Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 42/98 i.V.m. 186/06)
Kalzinierung von [REDACTED] (neuhinzukommende Fahrweise)

Drehrohröfen 2 – Pos.-Nr. 0934:

- dieser mit Bescheid 42/98 errichtete, gemäß Bescheid 20/01 umgenutzte DRO wird unverändert zur Herstellung von kalziniertem Molekularsiebpulver genutzt

Drehrohröfen 3 – Pos.-Nr. 0640:

- dieser mit Bescheid 186/06 errichtete DRO wird künftig (alternativ) genutzt für folgende 3 mögliche Produktströme:
Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 186/06)
Kalzinierung von [REDACTED] (gem. Bescheid 34/11)
Herstellung von Molsiebgranulat [REDACTED] (neuhinzukommende Fahrweise)

3. Änderung BE 31 „Syntheseteil neu“:

- 3.1 Errichtung der Ausrüstungen:
[REDACTED] filter (0200, 0205, 0206, 0215, 0216),
- 3.2 Vorbehandlungsanlage für das Abwasser des [REDACTED] (Pos. 0340, 0350)
- 3.3 Errichtung eines Behälters (Pos. 0130) für verdünnte Zitronensäure incl. Pumpe (Pos. 0131) und der Rohrleitung für verdünnte Zitronensäure und Nutzung dieser neuen Ausrüstungen zur Reinigung der Umlauf- und Reaktionsgefäße Pos. 0460 A-D, 0470 A-D, 0461 A-D, 0471 A-D).

Mit dem beantragten Vorhaben ist kein Gebäudeneubau verbunden.

Änderung des Antragsgegenstandes - Handhabung von [REDACTED] verbindungen für den Ionenaustausch - am 30.04.2015

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH änderte am 30.04.2015 den Antragsgegenstand des Antrages 46/13 dahingehend, dass in der zu ändernden Anlage künftig keine Handhabung von [REDACTED] verbindungen für den Ionenaustausch mehr erfolgen soll und zog damit auch den Antragsgegenstand - Nutzung [REDACTED] haltigen Abwassers zur Zubereitung von [REDACTED] - im Ergebnis umfangreicher firmeninterner Prüfungen zur wirtschaftlichen Realisierbarkeit zurück.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

Die Baugenehmigung für den 15 m³-Behälter (Pos. 0130) für wassergefährdende Flüssigkeiten und die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die im Rahmen dieses Vorhabens neu angezeigten / bzw. geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche namentlich im Einzelnen aufgeführt sind im Abschnitt 3 unter Nr. 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN“.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0.	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Anträge mit Erläuterungen/Begründungen	
	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 06.12.2013	(2 Blatt)
	mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Anlage zum Fbl. 1.1 vom 06.12.2013	(1 Blatt)
	Anlage zum Fbl. 1.2 – Änderungsstand April 14/Eingang 21.05.14	(1 Blatt)
2.	Unterlagen zum Antrag	
2.0	Erläuterungen zum Antrag, Erklärungen, Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung	
2.0.1	Erläuterungen zum Antrag mit Konkretisierung des Antrages auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG [Rücknahme Antrag nach § 8a BImSchG → Schreiben vom 23.06.15] sowie Begründung für die Anträge nach § 8a BImSchG und nach § 16(2) BImSchG	(6 Blatt)
2.0.2	Verpflichtungserklärung vom 06.12.2014 zum Antrag gem. § 8a BImSchG	(1 Blatt)
2.0.3	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (Kapitel 2.0)	(7 Blatt)
2.0.4	Stellungnahme des Anschlussbahnleiters vom 6.12.2013	(1 Blatt)
2.1	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung / Vorhabenskurzbeschreibung	
	Verbale Beschreibungen	(3 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:1000 erstellt am 21.02.2014; Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 3, Flurstück-Nr. 397/2, 396/4, 402/2, 398/3 mit Markierung der betroffenen Anlage	(1 Blatt)
	Karten Schutzgebiete für das Beurteilungsgebiet (Radius: 2 km)	(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage <u>und</u> (als Kapitel 2.2.2) Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	
	Übersichtsblatt mit Erläuterungen zu den nachfolgenden Unterlagen	(1 Blatt)
2.2.1.1	Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE12, BE11, BE31	(4 Blatt)
2.2.1.2	<u>Datenblatt Ausrüstungen:</u>	(19 Blatt)
	<u>Positions-Nr.</u> <u>Bezeichnung</u> <u>BE-Nr.</u>	
	0814.2 Feuchtgranulatsieb	12
	0813.2 Winkelbecherwerk	12

9999	Vorlage NaOH	(800 l)	12
9998	Tagessilo	(4 m ³)	12
9997	Silofilter		12
9996	Förderschnecke		12
0818	Mehrdecksiebmaschine		
9995.XY	Schüttgutcontainer		12
9994	Wässerungsanlage		12
0200	filter		31
0205	Behälter	(2 m ³)	31
0206	Pumpe		31
0215	Rührbehälter m. Dampfheizung	(2 m ³)	31
0216	Pumpe		31
0130	Zitronensäurelösung-Zwischenstapel-tank (15 m ³)		31
0131	Pumpe		31
9993/9992	Wirbelschichttrockner mit Staubfilter		11
0340	behälter	(5 m ³)	31
0350	Fällbehälter mit Rührwerk	(5 m ³)	31

Pläne und Zeichnungen

2.2.2 **Verfahrensfließbilder Anlage zur Herstellung von Molekularsieben**

<u>Zeichn.-Nr:</u>	<u>Benennung [Bearbeitungsstand April 2014]</u>	
MS-2014.02-01	Herstellung von [MS BE11, BE12, BE31] Stoff- und Energieströme	(1 Blatt) (1 Blatt)
2009.02-02	Molekularsiebe	(1 Blatt)

2.2.3 **Aufstellungspläne:**

<u>Zeichn.-Nr:</u>	<u>Benennung [Bearbeitungsstand Mail 2014]</u>	<u>Maßstab</u>	
MS-2014.01-01	Aufstellung filter, Vortrockner und Abwasserbehandlung, -Anlage (Schnitte C-C und D-D mit E 131103, E 133100)	1:50	(1 Blatt)
MS-2014.01-02	Synthesegebäude „Synthese neu“ Ebene 0,000 m	1:50(K. verklein.)	(1 Blatt)
MS-2014.01-03	Synthesegebäude „Synthese neu“ Ebene 4,200 m	1:50	(1 Blatt)
MS-2014.01-04	Synthesegebäude „Synthese neu“ Ebene 7,800 m	1:50	(1 Blatt)
MS-2014.01-05	Synthesegebäude „Synthese neu“ Ebene 12,000 m	1:50	(1 Blatt)
MS-2014.01-06	Modifikation der Kugelanlage (Ausschnitte)	1:50	(1 Blatt)
MS-2014.01-07	Wässerungsanlage (Grundriss)	1:100	(1 Blatt)
MS-2014.01-08	Wässerungsanlage, Ebene 0,000 m Geb. „Synthese alt“ (Schnitte)	-	(1 Blatt)

2.2.3 **Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz**

Übersichtsblatt mit Verweis auf zusätzlich gehandhabten Stoff
Molekularsiebgranulat „Köstrolith“ (1 Blatt)

2.2.3.1 **Formblätter:**

Formblatt 2.2	Stoffübersicht	(4 Blatt)
Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)
Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(2 Blatt)

2.2.3.2	Sicherheitsdatenblätter	Stand	Version	
	Natriumaluminat-Lösung (< 25%) „alum 7/8/10/HQ/BE“	26.06.2012	005	(14 Blatt)
	Natronlauge (10-50 Gew.-%)	22.11.2012	1	(28 Blatt)
	Kalilauge (50 %)	07.09.2011	Rev. GB2	(10 Blatt)
	Natriumsilikat 38/40 CWK	28.10.2010		(4 Blatt)
	<i>dazu Annex:</i>			
	„Workplace exposure to sodium silicate (EC 215-687-4) and potassium silicate (EC 215-199-1) powder“			(4 Blatt)
	METAMAX®	22.05.2013	5.1	(13 Blatt)
	Köstrolith® [REDACTED]	13.11.2012	2	(7 Blatt)
	[REDACTED]-Lösung, [REDACTED]	12.01.2012	2	(9 Blatt)
	Zeolite group I, surface treated with [REDACTED] (Molekularsiebgranulat [REDACTED])	06.07.2012	1-0/D	(10 Blatt)
	Citronensäure \geq 99,5 %	23.01.2013	2	(9 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Luft)			
2.2.4.1	Angaben zu Emissionen (Erläuterungen zur Abluft)			(2 Blatt)
2.2.4.2	Tabelle zur Umbenennung der Emissionsquellen			(1 Blatt)
2.2.4.3	Tabelle: Summe der Staubemissionen im GS Molekularsiebe			(1 Blatt)
2.2.4.4	Formblätter 2.5 bis 2.7: Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge) Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung) Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)			(1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
2.2.4.5	Fließbilder Abgaserfassung/ -Reinigung Anlage zur Herstellung von Molsieben (Teil 1 und 2 mit Umnummerierungen) - Zeichnungs-Nr. 2011.13-03 vom 20.04.2014 - Zeichnungs-Nr. 2011.13-04 vom 20.04.2014			(1 Blatt) (1 Blatt)
2.2.4.6	Bericht über Durchführung von Emissionsmessungen an Anlagen zur Herstellung von Molekularsieben der Fa. CWK GmbH erstellt: Firma AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH, Leipzig Bericht 11/012 vom 04.11.2011 (50 Seiten und 62 Seiten Anlagen)			(112 Blatt)
2.2.4.7	Pläne zu den Emissionsquellen Lagepläne „Lage der relevanten Emissionsquellen im Bereich Molsiebe“ vom 09.05.2014: 1x mit alter und 1x mit neuer Nummerierung Gebäudeansicht Molekularsiebanlage mit Emissionsquellen (Z123456) vom 07.05.2014			(2 Blatt) (1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen			
2.2.5.1	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen (Erläuterungen)			(1 Blatt)
2.2.5.2	Formblatt 2.8: Lärm			(1 Blatt)
2.2.5.3	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage) Ergänzung zu Fbl. 2.9			(1 Blatt) (1 Blatt)
2.2.5.4	Schallimmissionsprognose für die geplante Änderung der Molsiebanlage der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH Bericht Nr. 011302 vom 08.02.2013 Ersteller: deBAKOM GmbH, Herr Dr. Dietsch Anlage: Kopie Top. Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011 Maßstab 1 : 10 000 mit Markierung IP 1 bis IP 6			(29 Blatt) (1 Blatt)

2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
2.2.6.1	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.6.2	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
2.2.7.1	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Deckbl./Erläuterung)	(1 Blatt)
2.2.7.2	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)
2.2.7.3	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topographische Karte Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011 Maßstab 1 : 10 000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	
2.3.2.1	Zeichnung Nr. 99-007.062:1f Teillageplan Produktionsabteilung Molsiebe, Maßstab 1:500 vom 19.08.2011/Druck 02.12.2013 mit Lage der Emissionsquellen (<i>ohne neue</i>)	(1 Blatt)
2.3.2.2	verkleinerter Teillageplan Molekularsiebe mit Markierung Standorte der Anlagenänderung	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO <i>mit Aussage, dass keine baulichen Änderungen vorgenommen werden und Angaben zur Aufstellung der neuen Ausrüstungen</i>	(2 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(1 Blatt)
2.3.4.1	Erläuterungen	(1 Blatt)
2.3.4.2	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	(1 Blatt)
2.4.2	Formblätter Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Angaben zum Abwasser	
2.5.1	Erläuterung/Hinweis	(3 Blatt)
2.5.2	<u>Formblätter:</u> Formblatt 2.18/1 bis /2	(2 Blatt)
2.6	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
2.6.1	Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
2.6.2	Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens	(1 Blatt)
2.6.2	<u>Formblätter:</u>	
2.6.2.1	Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(2 Blatt)
2.6.2.2	Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG: Anlage 1: Vorlage NaOH Pos. 999	(3 Blatt)
	Anlage 2: Behälter 0030, Pumpe 0110.1 Saugleitung zur Pumpe 0110.1 Druckleitung zu Pos. 0080.1-3, 0170, 220.1-3	(3 Blatt)
	Anlage 3: Behälter 0040, Pumpe 0110.2 Saugleitung zur Pumpe 0110.2	(3 Blatt)
	Anlage 4: Rührbehälter 0080.1, Pumpe 0100.1 Saugleitung zur Pumpe 0110.1 Druckleitung zu Pos. 0200	(3 Blatt)

Anlage 5: Rührbehälter 0080.2, Pumpe 0100.2 Saugleitung zur Pumpe 0110.2	(3 Blatt)
Anlage 6: Rührbehälter 0080.3, Pumpe 0100.3 Saugleitung zur Pumpe 0110.3	(3 Blatt)
Anlage 7: Rührbehälter 0170, Pumpe 0100.4 Saugleitung zur Pumpe 0110.4	(3 Blatt)
Anlage 8: Rührbehälter 0220.1, Pumpe 0230.1 Saugleitung zur Pumpe 0230.1	(3 Blatt)
Anlage 9: Rührbehälter 0220.2, Pumpe 0230.2 Saugleitung zur Pumpe 0230.2	(3 Blatt)
Anlage 10: Rührbehälter 0220.3, Pumpe 0230.3 Saugleitung zur Pumpe 0230.3	(3 Blatt)
Anlage 11: Rührbehälter 0215, Pumpe 0216 Saugleitung zur Pumpe 0216 Druckleitung zur Pumpe 0200	(3 Blatt)
Anlage 12: [REDACTED] filter Pos. 0200	(3 Blatt)
Anlage 13: Vorlage Zitronensäurelösung Pos. 0130, Pumpe 0131 Rohrleitung	(3 Blatt)

2.7 Maßnahmen zur Landschaftspflege

2.7.1 Allgemeines	(1 Blatt)
2.7.2 Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)

3. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen

3.1 Nachtrag vom 19.08.2014 (Eingang)

Erläuterungen zu den Sachverhalten „[REDACTED] haltiges Abwasser“ und Behandlungsanlage für das Abwasser des [REDACTED]	(3 Blatt)
--	-----------

3.2 Nachtrag vom 21.08.2014 (Eingang in Genehmigungsbehörde über UWB) mit Angaben

- (5 Blatt)
- zur chemischen Beständigkeit der Anlagen (Beständigkeitsnachweis),
 - zur Ausführung der Behälter Pos-Nr. 0215 und 0130 als Flachbodenbehälter mit Aufstellung auf Behälterpodest (0215) bzw. mit Aufstellung auf Stahlprofile (0130),
 - zum Anlagenvolumen der Anlagen Rührbehälter Pos. 0215, Pumpe 0216, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0216, Druckleitung zur Pos. 0200 und [REDACTED] filter Pos. 0200,
 - zu den Rückhalteeinrichtungen der Anlagen (Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens und zur Nichterforderlichkeit einer Löschwasserrückhaltung aufgrund Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 der LÖRÜRI) ,
 - zum Umfang der Stilllegung der [REDACTED] Rückgewinnungsanlage,
 - zu Rohrleitungsverbindungen zum Rohstofftanklager B 08,
 - zur oberirdischen Verlegung der neuen Rohrleitungen für die flüssigen wassergefährdenden Stoffe.

3.3 Rücknahme des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

mit Schreiben vom 09.09.14/Eingang 10.09.14	(1 Blatt)
---	-----------

3.4 Nachtrag/Präzisierungen vom 16.09.2014 (Eingang)

Anschreiben vom 11.09.2014 mit Erläuterungen zur künftigen Belegung der 3 vorhandenen Drehrohröfen der MS-Anlage Fließschema „Drehrohröfen GF MS - Zuordnung der Produktströme“ Zeichnungs-Nr. MS-2014.02-01 vom 11.09.2014	(2 Blatt)
Blockschema Molekularsiebsynthese: Herstellung von [REDACTED] Molekularsieb (Ist-Zustand)	(1 Blatt)
	(1 Blatt)

- Blockschema Molekularsiebsynthese: Herstellung von ■■■ Molekularsieb
(beantragter Zustand) (1 Blatt)
- 3.5 Korrektur (E-Mail) vom 19.09.2014 zur Klärung der Nutzung des Drehrohrofens Pos. 5070** (1 Blatt)
Fließschema „Drehrohröfen GF MS - Zuordnung der Produktströme“
Zeichnungs-Nr. MS-2014.02-01 vom 19.09.2014 (1 Blatt)
- 3.6 Ergänzung vom 29.09.2014 (Posteingang)**
Antrag auf düngemittelrechtliche Einstufung für anfallende ■■■■■-
■■■■■lösungen an TLL
(mit Anshr. v. 17.09.14) (3 Blatt)
- 3.7 Änderung vom 30.04.2015 zum Antragsgegenstand**
Änderungen vom 30.04.2015:
- Anlage zum Fbl. 1.2 – Gegenstand der Änderungen (2 Blatt)
- Geänderte Textseiten: S. 2-3; 3a; 17a; 34a (5 Blatt)
- Fbl. 2.20→ Seite 3 (1 Blatt)
- Fbl. 2.21/1-3 für VAWS-Anlagen Nr. 16 (3 Blatt)
- 3.8 Präzisierungen/Änderungen zu den Antragsunterlagen vom 15.06.2015**
(Posteingang 18.06.2015):
- tabell. Übersicht der Abweichungen vom bisherigen Antragsgegenstand (1 Blatt)
- Geänderte S. 34 (Kap. 2.6) (1 Blatt)
- Fbl. 2.20→ Seite 3 (1 Blatt)
- Fbl. 2.21/1-3 für VAWS-Anlagen Nr. 18 und 19 (6 Blatt)
- 3.9 Rücknahme des Antrages nach § 8a BlmSchG**(Eingang 25.06.2015)
mit Präzisierung zum Zeitablauf (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde (UIB im LRA Greiz) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben Nr. 42/98 vom 07.07.1999, Nr. 41/98 vom 05.08.1999, Nr. 20/01 vom 23.11.2001 (i.V.m. Nr. 20/01/N vom 29.01.02), Nr. 51/04 vom 17.08.04, Nr. 186/06 vom 01.06.07, Nr. 43/07 vom 30.08.07, Nr. 35/09 vom 28.06.10 (i.V.m. Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.11), Nr. 34/11 vom 02.03.12, Nr. 44/12 vom 15.07.13 und Nr. 16/13 vom 11.04.14 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden:
Nr. 42/98 vom 07.07.99, Nr. 41/98 vom 05.08.99, Nr. 20/01 vom 23.11.01 (i.V.m. Nachtrag 20/01/N vom 29.01.02), Nr. 51/04 vom 17.08.04, Nr. 186/06 vom 01.06.07, Nr. 43/07 vom 30.08.07, Nr. 35/09 vom 28.06.10 (i.V.m. Nachtrag Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.11), Nr. 34/11 vom 02.03.12, Nr. 44/12 vom 15.07.13 und Nr. 16/13 vom 11.04.14 sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

Für die Beauftragungen in den v.g. Bescheiden zu den vorhandenen 22 Emissionsquellen der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben gelten dabei künftig für alle Nebenbestimmungen gemäß **Unterlagen zum Bescheid 46/13 (Tabelle S. 18)** i.V.m. den beiden Fließbildern zur Abgaserfassung/-reinigung (**2011.13-03 und 2011.13-04**) **folgende geänderte Nummern für die Bezeichnung der Emissionsquellen:**

<u>Nr. ALT</u>	<u>Nr. NEU</u>	<u>Nr. ALT</u>	<u>Nr. NEU</u>
<u>E 701</u>	<u>E 131101</u>	<u>E 709</u>	<u>E 131209</u>
<u>E 702</u>	<u>E 131102</u>	<u>E 710</u>	<u>E 131210</u>
<u>E 703</u>	<u>E 131203</u>	<u>E 711</u>	<u>E 131211</u>
<u>E 704</u>	<u>E 131204</u>	<u>E 712</u>	<u>E 131212</u>
<u>E 705</u>	<u>E 131205</u>	<u>E 713</u>	<u>E 131213</u>
<u>E 706</u>	<u>E 131206</u>	<u>E 714</u>	<u>E 131214</u>
<u>E 708</u>	<u>E 131208</u>	<u>E 1100</u>	<u>E 133100</u>

<u>Nr. ALT</u>	<u>Nr. NEU</u>	<u>Nr. ALT</u>	<u>Nr. NEU</u>
E 1200	E 133200	E 1204	E 133204
E 1201	E 133201	E 1205	E 133205
E 1202	E 133202	E 1206	E 133206
E 1203	E 133203	E 1207	E 133207

2.1.2 Auf Grund der mit den Unterlagen zum Bescheid 46/13 dokumentierten Stilllegung der Anlage zur Behandlung von [REDACTED] haltigem Abwasser, der sogenannten [REDACTED]-Anlage und dem damit verbundenem Wegfall der Emissionsvorgänge aus der [REDACTED] (2K01) und der daraus resultierenden Stilllegung der Emissionsquelle E 790 i.V.m. [REDACTED] (2K02) sowie der Stilllegung von Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit [REDACTED] (Pos.-Nr. 0210; 1011 bis 1014 und 1030) werden folgende Nebenbestimmungen der unter Nr. 2.1.1 genannten vorangegangenen Bescheide aufgehoben / bzw. geändert:

2.1.2.1 **Folgende Nebenbestimmungen (NB) der unter Nr. 2.1.1 genannten Bescheide werden ersatzlos aufgehoben:**

<u>Bescheid</u>	<u>Nebenbestimmung</u>
41/98	Nr. 2.1.4 bis 2.1.7 Nr. 2.1.9 bis 2.1.11
35/09	Nr. 2.1.27

2.1.2.2 **Folgende Nebenbestimmungen (NB) der unter Nr. 2.1.1 genannten Bescheide werden geändert:**

<u>Bescheid</u>	<u>Nebenbestimmung Nr.</u>	<u>Änderung</u>
41/98	Nr. 2.1.20, 2.1.22, 2.1.23, 2.1.25	Wegfall der Verweise auf NB: Nr. 2.1.1; 3.1.4; 2.1.5
44/12	Nr. 2.6.10.1	die Zeile „2.1.27 (aus 35/09)“ wird gestrichen.

2.1.3 Forderungen zu den drei vorhandenen Drehrohröfen Nr. 1 – 3

2.1.3.1 Es werden für die drei Drehrohröfen antragsgemäß folgende Nutzungen festgeschrieben entsprechend Präzisionsplan vom 11.09.2014 „P & I Diagramm Drehrohröfen GF MS – Zuordnung der Produktströme“:

•Drehrohröfen 1 – Pos.-Nr. 5070:

(errichtet gemäß Bescheid 42/98 und Ablufführung gemäß Bescheid 186/06)
alternative Nutzung für:

- Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 42/98 i.V.m. 186/06)
- Kalzinierung von [REDACTED] (neu hinzukommende Fahrweise)

•Drehrohröfen 2 – Pos.-Nr. 0934:

(errichtet gemäß Bescheid 42/98 und umgenutzt gemäß Bescheid 20/01):
→Nutzung unverändert zur Herstellung von kalziniertem Molekularsiebpulver

•Drehrohröfen 3 – Pos.-Nr. 0640:

(errichtet gemäß Bescheid 186/06)
alternative Nutzung für:

- Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 186/06)
- Kalzinierung von [REDACTED] (gem. Bescheid 34/11)
- Herstellung von Molsiebgranulat [REDACTED] (neu hinzukommende Fahrweise).

- 2.1.3.2 Die Ableitung der Abluftströme der drei v.g. Drehrohröfen hat sowohl für die Rauchgase als auch für die Prozessgase gemäß aktualisiertem Fließbild „Abgasreinigung/-reinigung - Anlage zur Herstellung von Molsieben“ Zeichnungs-Nr. 2011.13-04 (Aktualisierungs-Stand lt. Korr. Eingang am 21.05.2014) zu erfolgen. Danach ist die Zuordnung der Abgasströme (für die Prozessgase und auch für die Rauchgase) zu den Reinigungsanlagen und die anschließende Zuführung zu den entsprechenden Ableitstellen gegenüber dem genehmigten Zustand (Bescheid Nr. 16/13 vom 11.04.14) beizubehalten, lediglich die Quellen-Bezeichnungen sind an die neue Nomenklatur gemäß NB 2.1.1 des Bescheides 46/13 anzupassen.
- 2.1.4 Die staubhaltige Abluft aus der alternativen Fahrweise „*Kalzinierung von* [REDACTED] im vorhandenen Drehrohröfen (DRO Pos. 5070) ist ebenso wie die staubhaltige Abluft vom Prozess „*Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330*“ vollständig zu erfassen und der vorhandenen Entstaubungsanlage (EA 7.1) zur Abgasreinigung zuzuführen.
Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage (EA 7.1) auch bei dieser alternativen Fahrweise über die Quelle **E 131214** senkrecht nach oben in den freien Luftstrom unter Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes und des Explosionsschutzes abzuführen.
Vor erstmaliger Durchführung der alternativen Fahrweise „*Kalzinierung von* [REDACTED] sind die entsprechenden Verfahrensfließbilder für den Drehrohröfen (DRO Pos. 5070) diesbezüglich zu aktualisieren, d.h. um diese Fahrweise zu ergänzen und jeweils sowohl der Überwachungsbehörde (UIB im LRA Greiz) und auch der Genehmigungsbehörde jeweils 1-fach zu übergeben. Zusätzlich ist auch eine Ausfertigung dieser v.g. Fließbilder am Betriebsort vorzuhalten.
- 2.1.5 Die staubhaltige Abluft (Prozessgas) aus der alternativen Fahrweise „*Herstellung von Molsiebgranulat* [REDACTED]“ im vorhandenen Drehrohröfen (DRO Pos. 0640) ist ebenso wie die staubhaltige Abluft der bisherigen alternativen Fahrweisen „*Kalzinierung von Molsiebgranulat* [REDACTED] und „*Kalzinierung von* [REDACTED]“ vollständig zu erfassen und der vorhandenen Entstaubungsanlage (EA 7.1) zur Abgasreinigung zuzuführen.
Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage (EA 7.1) ist wie bisher über die Quelle **E 131214** senkrecht nach oben in den freien Luftstrom unter Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes und des Explosionsschutzes abzuführen.
- 2.1.6 Auch nach der wesentlichen Änderung (46/13) mit Einführung der unter 2.1.3.1 i.V.m. NB 2.1.4 und 2.1.5 genannten zusätzlichen alternativen Fahrweisen ist die Forderung NB 2.6.9 des Bescheides 44/12 einzuhalten und es dürfen für den erfassten und mittels Entstaubungsanlage (EA 7.1) gereinigten über Quelle **E 131214** abzuleitenden Gesamt-Abluftstrom aller daran angeschlossenen Aggregate die enthaltenen Emissionen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|------------------------|
| - Staub (gemessen als Gesamtstaub) | 10 mg/m ³ |
| - Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid | 50 mg/m ³ |
| - Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid | 20 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ . |
- BE 12 / Mischung:
- 2.1.7 Die Abluft des neuen [REDACTED]silos (Pos.-Nr. 9998) aus den Be-/bzw. Umfüllvorgängen ist vollständig zu erfassen und dem Silofilter (Pos.-Nr. 9997) zur Entstaubung zuzuführen.
Sollte sich nach Inbetriebnahme dieser Teilanlage herausstellen, dass die geplante Reingas-Rückführung in den Arbeitsraum nicht/bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr durchführbar ist und eine Ableitung ins Freie vorgenommen werden muss, so hat der Betreiber diese Änderung unter Beifügung der dazu notwendigen Unterlagen (Formulare,

Beschreibungen, Pläne/Zeichnungen) rechtzeitig vorher bei der Genehmigungsbehörde mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

2.1.8 BE 12 / Granulierung:

Die Abluft der vorhandenen [REDACTED]granulatanlage ist auch für den Prozess „Granulierung [REDACTED]Molekularsiebe“ vollständig zu erfassen und der vorhandenen Entstaubungsanlage EA2 vor der Ableitung über die vorhandene Quelle **E 131209** zur Reinigung zuzuführen.

Die im erfassten und mittels EA2 gereinigten Abgasstrom enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen insgesamt auch nach der wesentlichen Änderung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³.**

BE 11 / Vortrocknung 2:

2.1.9 Die Abluft der neuen Trocknungsanlage ([REDACTED]trockner Pos.-Nr. 9993 zur Vortrocknung) ist zu erfassen und zur Entstaubung dem Gewebefilter (Pos.-Nr. 9992) zuzuführen.

2.1.10 Die gemäß Nr. 2.1.9 mittels Gewebefilter (9992) gereinigte Abluft des [REDACTED]-trockners (9993) ist gemäß Fbl. 2.7 mit einer Höhe von mindestens 24,30 m so über den neuen Abgaskamin (Emissionsquelle **E 131103**) abzuführen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

2.1.11 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.9 genannten Abgasreinigungsanlage enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub) **10 mg/m³.**

2.1.12 Die unter Nr. 2.1.9 genannte neue Entstaubungsanlage (Gewebefilter Pos.-Nr. 9992) ist entsprechend den Angaben des Herstellers zu betreiben.

Über ihren Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlage hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Bei Ausfall der v.g. Abluftreinigungsanlage sind die daran angeschlossenen Anlagen/Teilanlagen abzufahren und ihre Wiederinbetriebnahme darf erst nach Behebung des Defektes erfolgen.

Diese Forderungen gelten auch wie bisher für alle andern Abgasreinigungsanlagen.

Vor dessen Inbetriebnahme ist für den Gewebefilter Pos.-Nr. 9992 der UIB im LRA Greiz eine Garantieerklärung des Herstellers zum Reingasstaubgehalt vorzulegen.

2.1.13 MESSUNGEN

2.1.13.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen (NB) Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.1.13.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen

ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.1.13.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.13.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.13.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.13.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.1.13.6 Der unter Nr. 2.1.13.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts 44 dB(A),

am Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tags 53 dB(A)

in der Mitte des nächstgelegenen Kleingartens in 2 m Höhe über dem Erdboden in der südöstlich vom Anlagenstandort gelegenen Kleingartenanlage (IO 6 der Prognose 061101 der deBAKOM GmbH Tröbnitz) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98.

- 2.2.2 Der gemäß Nr. 2.2.1 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil nachts für den Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz gilt auch als eingehalten, wenn an dem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nicht überschritten.
- 2.2.3 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.
- 2.2.4 *Bauphase (Errichtungsphase)*
- 2.2.4.1 Während der Arbeiten zur wesentlichen Änderung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz.

- 2.2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier Landratsamt Greiz) zu beantragen.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

3.1 *Abwehrender Brandschutz*

- 3.1.1 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile sind alle Sicherheitsdokumente zur Anlage zu aktualisieren, d.h. an die Änderungen anzupassen und den jeweils zuständigen Stellen zu übergeben. Die Anzahl der diesen Behörden/ bzw. Stellen zu übergebenden Dokumente sind durch den Betreiber dort vorher jeweils zu erfragen
- 3.1.2 Vom Betreiber ist der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 auf Grundlage der beantragten Änderungen zu überarbeiten und mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
Jeweils ein Exemplar dieses aktualisierten Planes ist der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz, der Berufsfeuerwehr Gera und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt für die externe Notfallplanung zu übergeben.
- 3.1.3 Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz und die unterstützende Berufsfeuerwehr Gera sind nachweislich vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile über die wesentlichen Änderungen zu informieren und einzuweisen. Dabei ist besonders ist auf die Eigenschaften folgender Stoffe einzugehen:
- [REDACTED]lösung und - Zitronensäurelösung.
- 3.2 *Vorbeugender Brandschutz*
- 3.2.1 Bei der Aufstellung der Behälter, Silos und sonstigen hinzukommenden Anlagenteile ist darauf zu achten, dass bestehende Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr nicht verstellt oder eingeengt werden.
- 3.2.2 Die Mitarbeiter der Molekularsiebanlage sind über die neu verwendeten Stoffe und Geräte und die davon ausgehenden Gefahren in Form von Unterweisungen über brandschutzgerechtes Verhalten nachweislich zu unterrichten.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile für die veränderten Arbeitsplätze zu aktualisieren.
- 4.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind arbeitsplatz- und stoffbezogen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile zu aktualisieren.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.0 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung 46/13 vom 06.12.2013 (einschließlich der Nachträge dazu vom 21.08.14, 19.09.14, 11.09.14, 29.04.15 und 15.06.15) sowie entsprechend der nachfolgend genannten ANGABEN ZUM VORHABEN (5.2) und der ÖRTLICHEN LAGE (5.1) zu erfolgen.

5.1 ÖRTLICHE LAGE:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz
 Flur: 3 Flurstücks-Nr.: 403/1
 Top. Karte (TK 25): 5038
 Ost: 32713376.865 Nord: 5646177.037 (ETRS89, GRS80), Streifen 32
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein.

5.2 ANGABEN ZUM VORHABEN:5.2.1 wesentliche Änderung von bestehenden AnlagenBE 08 – Rohstofftanklager

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefährdungsstufe
Lageranlage für [REDACTED] lösung		1	51,5	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0060.1	Lagertank	[REDACTED] lösung,	1	50
0150.1	Pumpe	[REDACTED] lösung		-
	Rohrleitung von Pumpe 150.1 zum Behälter 250.1		1	1
	Rohrleitung von Entladepumpe 0220 zu Lagertank 0060.1	[REDACTED] lösung	1	0,5
Änderungsgegenstand:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Lagerung von [REDACTED] lösung in der vorhandenen Lageranlage entfällt mit Bestandskraft dieses Bescheides. 				
Hinweis:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anlagenkonfiguration, zuletzt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2014 unter dem Az. 420.16-8711/16/13 auf Seite 10 dargestellt, ändert sich nicht. 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefährdungsstufe
Entladestelle für NWG (Gleistasse 3)		1	45	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
	Abfüllanlage Eisenbahnkesselwagen	[REDACTED] lösung	1	-
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine bestehende Anlage. Als Anlagenvolumen wurde der Inhalt eines Eisenbahnkesselwagens mit 45 m³ angesetzt. Die Abfüllfläche ist als Tanktasse in wu-Beton ausgeführt. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen:				
<ul style="list-style-type: none"> Das Rückhaltevermögen der Abfüllanlage wird über die Abwassergrube 3 realisiert. 				
Änderungsgegenstand:				
<ul style="list-style-type: none"> Das Abfüllen von [REDACTED] lösung in der Abfüllanlage entfällt mit Bestandskraft dieses Bescheides. 				

BE 11 – „Synthese alt“

Anmerkung: Änderungsgegenstand (wasserrechtlich) in dieser BE gemäß Roteintragungen in Zeichnung „VFB zur Herstellung von [REDACTED]“ Nr. MS-2014.02-01: neue Anbindung der Anlagen an bestehende Rohrleitungen von bestimmten Rohstofflagertanks der BE 08 und neue Anbindungen der Anlagen untereinander und damit verbunden der Umgang mit den neuen wassergefährdenden Stoffen in den Anlagen.

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3 Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 2 – HBV-Anlage		1	10	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0030	Verdünnungsgefäß (Rührbehälter)	█	1	6,3
0110.1	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig	1	3,7
-	Druckleitung zu Pos. 0080.1-3, 0170 und 0220.1-3 (Reaktions- u. Ionenaus- tauschergefäße)			
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. An die Druckleitung ist auch das Verdünnungsgefäß 0040 (eigenständige HBV-Anlage) angeschlossen. Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen █ und Natronlauge beständig. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen:				
<ul style="list-style-type: none"> Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 3,8 m³. Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert. Leckagen werden dazu über Ableitflächen (wasserundurchlässige, laugenbeständige Betonfläche) in eine Ablaufrinne (wasserundurchlässige, laugenbeständige Betonrinne) zur vorhandenen Abwassergrube 1 (alkalisch, Stahlbehälter) abgeleitet. Von der Abwassergrube 1 werden die Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Das erforderliche Rückhaltevermögen wird in der Abwassergrube durch eine Füllstandsregelung mit einem Freibord von 4,1 m³ ständig freigehalten. 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> Eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung ist für diese Anlage nach Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 ThürVVAwS nicht erforderlich, da gemäß Antragsunterlagen nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe in der Anlage eingesetzt werden, die Werkstoffe der Anlage nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage auch keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden. 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Behälter 0040; Pumpe 0110.2; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.2 Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 3 – HBV-Anlage		1	8	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0040	Verdünnungsgefäß (Rührbehälter)	█	1	6,3
0110.2	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig	1	1,7
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. Gem. Anlagenbetreiber-Erklärung sind die Werkstoffe der Anlage gegen █ und Natronlauge beständig. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen:				
<ul style="list-style-type: none"> Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 3,8 m³. Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3). 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0080.1, Pumpe 0100.1, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0100.1, Druckleitung zur Pos. 0200		1	15	A
Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 4 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m³
0080.1	Synthesegefäß (Rührbehälter)	█	1	10
0100.1	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig	1	5
-	Druckleitung von Pumpe 0100.1 zur Pos. 0200 (█ filter)	Natriumaluminat Natronwasserglas	1 1	
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • An die Druckleitung sind auch die Synthesegefäße 0080.2-3, die Ionenaustauschergefäße 0220.1-3 und der Synthesebehälter 0170 angeschlossen. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. <p>Angaben zum Rückhaltevermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3). <p>Angaben zur Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0080.2, Pumpe 0100.2, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0100.2,		1	11	A
Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 5 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m³
0080.2	Synthesegefäß (Rührbehälter)	█	1	10
0100.2	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig Natriumaluminat Natronwasserglas	1 1 1	1
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. <p>Angaben zum Rückhaltevermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3). <p>Angaben zur Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0080.3, Pumpe 0100.3, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0100.3, Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 6 – HBV-Anlage		1	11	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0080.3	Synthesegefäß (Rührbehälter)	█	1	10
0100.3	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig Natriumaluminat Natronwasserglas	1 1 1	1
Angaben zur Anlagenkonfiguration: <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. Angaben zum Rückhaltevermögen: <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3). Angaben zur Löschwasserrückhaltung: <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0170, Pumpe 0100.4, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0100.4, Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 7 – HBV-Anlage		1	11	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0170	Synthesebehälter (Rührbehälter)	█	1	10
0100.4	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig Natriumaluminat Natronwasserglas	1 1 1	1
Angaben zur Anlagenkonfiguration: <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. Angaben zum Rückhaltevermögen: <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Behälter 0030; Pumpe 0110.1; Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0110.1; Druckleitungen zu Pos. 0080.1-3; 0170; 0220.1-3). Angaben zur Löschwasserrückhaltung: <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0220.1, Pumpe 0230.1, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0230.1, Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 8 – HBV-Anlage		1	11	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0220.1	Synthesebehälter (Rührbehälter)	█ig	1	10
0230.1	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig Natriumaluminat Natronwasserglas	1 1 1	1
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. <p>Angaben zum Rückhaltevermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert. Leckagen werden dazu über Ableitflächen (Betonfläche) in eine Ablaufrinne zur vorhandenen Abwassergrube 2 (alkalisch, Stahlbehälter) abgeleitet. Von der Abwassergrube 2 werden die Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Das erforderliche Rückhaltevermögen wird in der Abwassergrube durch eine Füllstandsregelung mit einem Freibord von 4,1 m³ ständig freigehalten. <p>Angaben zur Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0220.2, Pumpe 0230.2, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0230.2, Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 9 – HBV-Anlage		1	11	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0220.2	Synthesebehälter (Rührbehälter)	█	1	10
0230.2	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig Natriumaluminat Natronwasserglas VE-Wasser Grünkorn	1 1 1 - 1	1
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. • Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. <p>Angaben zum Rückhaltevermögen/Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Rührbehälter Pos. 0220.1, Pumpe 0230.1, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0230.1). <p>Angaben zur Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0220.3, Pumpe 0230.3, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0230.3, Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 10 – HBV-Anlage		1	11	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0220.3	Synthesebehälter (Rührbehälter)	█	1	10
0230.3	Pumpe mit Saugleitung	NaOH 50 %-ig	1	1
		Natriumaluminat	1	
		Natronwasserglas	1	
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine bestehende Anlage im Synthesegebäude alt. Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen die eingesetzten alkalischen Medien beständig. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen/Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 4,1 m³. Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert (analog wie bei der Anlage Rührbehälter Pos. 0220.1, Pumpe 0230.1, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0230.1). 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> analog wie bei der erster Anlage der BE 11 Synthese alt 				

5.2.2 Errichtung von neuen Anlagen (i. S. Wasserrecht)

BE 12 – „Feststoffteil (alt)“

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Vorlage NaOH Pos. 9999 Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 1 – HBV-Anlage		1	3	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
9999	Behälter	NaOH 50 %-ig	1	3
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine neue Anlage. Der Behälter zur Vorlage von NaOH wird aus Edelstahl gefertigt. Gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers sind die Werkstoffe der Anlage gegen NaOH beständig. Der Behälter wird vom Tank 0040 der BE 08 aus befüllt. Aus dem Behälter wird NaOH an den Dosierbehälter 0837 abgegeben. Die Anlage wird oberirdisch im Turmgebäude alt (30 m Bühne) errichtet. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen:				
<ul style="list-style-type: none"> Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 2,3 m³. Der Behälter wird in einer Auffangwanne (3 m x 3 m x 0,3 m = 3 m³) aus wasserundurchlässigen und laugenbeständigen Beton aufgestellt. 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> Eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung ist für diese Anlage nach Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LöRüRI nicht erforderlich, da gemäß Antragsunterlagen nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe in der Anlage eingesetzt werden, die Werkstoffe der Anlage nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage auch keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden. 				

BE 31 – „Synthese (neu)“

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rührbehälter Pos. 0215, Pumpe 0216, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0216, Druckleitung zur Pos. 0200		1	3	A
Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 11 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0215	Behälter mit Rührer	[redacted]-Lösung	1	2
0216	Pumpe mit Saugleitung			1
-	Druckleitung zur Pos. 0200 ([redacted] filter)			
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine neue Anlage. Die Anlage wird auf der 12 m Ebene im Synthesegebäude (neu) errichtet. Die Anlagenteile werden aus Edelstahl (Chrom-Nickel-Molybdänstahl) hergestellt. Dieser Stahl ist gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers gegen [redacted] lösung beständig (Korrosionsabtrag vernachlässigbar, Molybdänzusatz reduziert das Risiko von Lochfraßkorrosion.). • Der Behälter wird als Flachbodenbehälter ausgeführt. Der Flachbodenbehälter wird zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen auf einem Behälterpodest aus Stahl aufgestellt. • Der Behälter wird vom Lagertank 0060.1 (BE 08) aus mittels einer Rohrleitung befüllt. Vom Behälter aus wird [redacted] lösung in den [redacted] filter 0200 mittels einer Rohrleitung abgegeben. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen/Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 3,3 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert. Leckagen werden dazu über Ableitflächen (Betonfläche), Bodenabläufe und Fallrohre in die Ablaufrinne auf der 0 m Bühne abgeleitet und von dort aus zur vorhandenen Abwassergrube 2 (alkalisch, Stahlbehälter) abgeleitet. Von der Abwassergrube 2 werden die Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Das erforderliche Rückhaltevermögen wird in der Abwassergrube durch eine Füllstandsregelung mit einem Freibord von 4,1 m³ ständig freigehalten. 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der Anlage Vorlage NaOH Pos. 9999 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
[redacted] filter Pos. 0200		1	10	A
Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 12 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0200	Behälter mit Rührer	[redacted]-Lösung	1	10
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine neue Anlage. Die Anlage wird auf der 7,8 m Ebene im Synthesegebäude (neu) errichtet. Die Anlagenteile werden aus Polypropylen/Polyethylen/Chrom/Nickel/Molybdän-Edelstahl hergestellt. Diese Werkstoffe sind gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers gegen [redacted] lösung beständig. • Der Behälter wird vom Lagertank 0060.1 (BE 08) aus befüllt. Die dafür notwendige Rohrleitung wird neu errichtet. Vom Behälter aus wird [redacted] sungsung in den [redacted] filter 0200 abgegeben. Die dafür notwendige Rohrleitung wird neu errichtet. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen/Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 2,7 m³. • Der Behälter wird in einer Auffangwanne (20 m x 6 m x 0,1 m = 12 m³) aus wasserundurchlässigen und chemikalienbeständigen Beton aufgestellt. 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				

- analog wie bei der Anlage Vorlage NaOH Pos. 9999

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Behälter für Zitronensäurelösung Pos. 0130, Pumpe Pos. 0131 und Rohrleitung		1	16	A
Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 13 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0130	Behälter	Zitronensäurelösung	1	15
0131	Pumpe und Rohrleitung zu Pos. 0460 A-D, 0461 A-D, 0470A-D, 0471 A-D			1
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine neue Anlage. Die Anlage wird auf der 0 m Ebene im Synthesgebäude (neu) errichtet. Der Behälter wird aus Chrom/Nickel/Molybdän-Edelstahl hergestellt. Dieser Werkstoff ist gemäß schriftlicher Erklärung des Anlagenbetreibers gegen Zitronensäurelösung beständig. • Der Behälter wird als Flachbodenbehälter ausgeführt. Der Flachbodenbehälter wird zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen auf Stahlprofilen aufgestellt • Die Befüllung des Behälters mit fester Zitronensäure erfolgt durch manuelles Hinzugeben aus Liefergebinden. • Die Zitronensäurelösung wird zur Reinigung der Umlauf- und Reaktionsgefäße Pos. 0460A-D, 0461 A-D, 0470A-D, 0471A-D verwendet. 				
Angaben zum Rückhaltevermögen/Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 2,7 m³. • Das Rückhaltevermögen wird in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage realisiert. Leckagen werden dazu über Ableitflächen (Betonfläche) in eine Ablaufrinne zum Abwasserpumpwerk 0190 mit Füllstandssteuerung abgeleitet. Bei Erreichen des Max-Füllstandes werden die Leckagen über eine Edelstahlrohrleitung in die Abwassergrube 1 (alkalisch, Stahlbehälter) und von dort in die zentrale betriebliche Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Das erforderliche Rückhaltevolumen wird in der Abwassergrube 1 durch eine Füllstandsregelung mit einem Freibord von 4,1 m³ ständig freigehalten. 				
Angaben zur Löschwasserrückhaltung:				
<ul style="list-style-type: none"> • analog wie bei der Anlage Vorlage NaOH Pos. 9999 				

5.2.3 Stilllegung von Anlagen

BE 08 – Rohstofftanklager

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch		1	50	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0060.2	Lagertank	Abwasser Ionenaustausch	-	50
0150.2	Pumpe			-
Änderungsgegenstand:				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lagerung [REDACTED] lösung in der vorhandenen Lageranlage entfällt mit Bestandskraft dieses Bescheides. • Mit dem Entfall der Lagerung von [REDACTED] ndelt es sich bei der Lageranlage nicht mehr um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sondern um einen Teil der betrieblichen Abwasseranlage. • Die Lageranlage wird mit Bestandskraft dieses Bescheides als Teil der betrieblichen Abwasseranlage 				

weiterbetrieben.

BE 11 – „Synthese alt“

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
██████████ Rückgewinnungs-Anlage		-	-	-
– HBV-Anlagen				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
2K01	Desorptionskolonne			
2K02	Waschkolonne			
B004	Dosiervorlage für H ₂ SO ₄	H ₂ SO ₄	1	0,8
B005	Dosiervorlage für NaOH	NaOH	1	2,5
B006	Dosiervorlage für HCl	HCl	1	1
2K01WT01.1	Wärmetauscher			
2K01WT01.2	Wärmetauscher			
2K02WT01	Wärmetauscher			
2V01P01	Dosierpumpe NaOH	NaOH	1	-
2V02P01	Dosierpumpe H ₂ SO ₄	H ₂ SO ₄	1	-
2K01P02	Pumpe für Abwasser			
2K02P01	Pumpe Waschflüssigkeit			
2K01P01	Feedpumpe			
2G01V01	Ventilator			
2G02V01	Ventilator			
M003	stat. Mischer			
B001	Behälter ██████████	██████████	2	10
B002.1	Behälter ██████████ ██████████ lösung	██████████ lösung	1	25
B002.2	Behälter für Ablauge		1	25
Hinweis:				
<ul style="list-style-type: none"> Der formal zur ██████████ Rückgewinnungs-Anlage dazugehörige Lagertank für Schwefelsäure mit einem Anlagenvolumen von 50 m³ (Pos-Nr. B0003) wird durch den Anlagenbetreiber u. a. für die betriebliche Abwasseranlage weiterbetrieben und nicht stillgelegt. 				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Stilllegung von Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit ██████████		-	-	-
– HBV-Anlagen				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0210	Lösegefäß		1	10
1011	Behälter f. ██████████-Austausch		1	10
1012	Behälter f. ██████████-Austausch		1	10
1013	Behälter f. ██████████-Austausch		1	10
1014	Behälter f. ██████████-Austausch		1	10
1030	Kreiselpumpe			-

5.3 Weitere Forderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

5.3.1 Auflage für die neuen Flachbodenbehälter

Die Flachbodenbehälter Pos. Nr. 0215 und 0130 (BE 31 – „Synthese (neu)“) sind zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen im Bodenbereich der Behälter durch Inaugenscheinnahme, entsprechend einer der zulässigen Aufstellungsvarianten nach dem Arbeitsblatt DWA-A 788, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (hier sinngemäße Anwendung der TRwS) in der Rückhalteeinrichtung aufzustellen.

5.3.2 Auflage zur Ausrüstung der HBV-Anlagen mit einer Sicherung gegen Überfüllen

Die unter Nr. 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN“ aufgeführten HBV-Anlagen (betrifft nur die Behälter mit Anlagenvolumen > 1.000 l), bei denen eine Überfüllung mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen verfahrenstechnisch nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage oder durch Befüllung aus ortsbeweglichen Behältern per Hand mit optischer Überwachung des Füllstandes des zu befüllenden Behälters), sind mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst.

5.3.3 Auflage zur Rückhalteeinrichtung für die HBV-Anlagen

Die neuen HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 1 sind mit einer ausreichend bemessenen und gegen die in den HBV-Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe beständigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen / zu betreiben.

Der Auffangraum der Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der HBV-Anlage auslaufen kann.

Der Auffangraum ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.

Die Verwendung von Ableitflächen unter den HBV-Anlagen und Rückhaltung der Leckagen in dafür vorgesehenen, ausreichend bemessenen, einwandigen Abwasserbehältern entspricht auch dieser Anforderung.

Bei den bestehenden HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 1 gilt diese Auflage sinngemäß. Die antragsgemäße Realisierung der Rückhalteeinrichtungen für die neuen HBV-Anlagen ist der Unteren Wasserbehörde (LRA Greiz) vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu erklären.

5.3.4 Auflage zur oberirdischen Verlegung der neu errichteten Rohrleitungen

Die neuen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.

5.3.5 Allgemeine Auflagen

- 5.3.5.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 5.3.5.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – (Abschnitt 6.2) aufzustellen und einzuhalten.
Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an den Anlagen tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 5.3.5.3 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 5.3.5.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 5.4 Auflagen zur Stilllegung von Anlagen
- 5.4.0 *Wasserrechtlich ist die Stilllegung erst dann abgeschlossen („wasserrechtliches Stilllegungsverfahren“), wenn die mit folgenden Nebenbestimmungen dazu beauftragten Nachweise bei der Unteren Wasserbehörde vorliegen und geprüft wurden und durch die v.g. Behörde die Stilllegung schriftlich bestätigt wurde.*
- 5.4.1 Nach erfolgter Stilllegung der [REDACTED]-Rückgewinnungsanlage und der Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit [REDACTED] (Anlagen gehören jeweils zur BE 11 „Synthese alt“) ist der Unteren Wasserbehörde der Nachweis über die Restentleerung und Reinigung der Anlagen, der durchgeführten Maßnahmen zu Sicherung der Anlagen gegen irrtümliche Wiederbenutzung (soweit die Anlagenteile nicht zurückgebaut werden) und zu ggf. festgestellten Kontaminationen des Bodens oder eines Gewässers, die aufgrund des Betriebes oder der Stilllegung der Anlage entstanden sind, schriftlich mitzuteilen.
- 5.4.2 Für die Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch (BE 08, Pos-Nr. 0060.2) ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde mit Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis darüber zu erbringen, dass keine [REDACTED]lösung mehr in der Anlage enthalten ist und dass die zur Befüllung der Anlage mit [REDACTED] vorgesehenen Rohrleitungen gegen irrtümliche Wiederbefüllung gesichert wurden (soweit diese Rohrleitungen nicht zurückgebaut wurden oder für andere betriebliche Zwecke weitergenutzt werden müssen) und ob ggf. Kontaminationen des Bodens oder eines Gewässers, die aufgrund des Betriebes oder der Stilllegung der Anlage entstanden sind, bei der Stilllegung festgestellt wurden.
- 5.4.3 Für die Lageranlage für [REDACTED] (BE 08, Pos-Nr. 0060.1) ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde mit Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis darüber zu erbringen, dass keine [REDACTED]lösung mehr in der Anlage enthalten ist und dass die zur Befüllung der Anlage mit [REDACTED] vorgesehenen Rohrleitungen gegen irrtümliche Wiederbefüllung gesichert wurden (soweit diese Rohrleitungen nicht zurückgebaut wurden oder für andere betriebliche Zwecke weitergenutzt werden müssen) und ob ggf. Kontaminationen des Bodens oder eines Gewässers, die aufgrund

des Betriebes oder der Stilllegung der Anlage entstanden sind, bei der Stilllegung festgestellt wurden.

- 5.4.4 Für die Entladestelle für „NWG“ (Gleistasse 3; BE 08) ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde mit Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis darüber zu erbringen, dass keine [REDACTED] lösung mehr in der Anlage enthalten ist und dass die zur Abfüllung von [REDACTED] vorgesehenen Rohrleitungen gegen irrtümliche Wiederbefüllung gesichert wurden (soweit diese Rohrleitungen nicht zurückgebaut wurden oder für andere betriebliche Zwecke weitergenutzt werden müssen).
- 5.5 Festlegungen zur weiteren Gültigkeit von wasserrechtlichen Bescheiden / bzw. wasserrechtlichen Zustimmungen für den Betrieb der wesentlich geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 5.5.1 Für die unter Nebenbestimmung 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN“ aufgeführten Anlagen der BE 11 – „Synthese alt“ gelten die erteilte wasserrechtliche Zustimmung und die wasserrechtlichen Auflagen des Bescheides Nr. 41/98 (TLVwA vom 05.08.1999) weiter, soweit in diesem Bescheid (46/13) keine davon abweichenden wasserrechtlichen Regelungen getroffen wurden.
- 5.5.2 Für die „Lageranlage für [REDACTED] lösung“ (Pos-Nr. 0060.1, BE 08) gelten die erteilten wasserrechtlichen Zustimmungen und wasserrechtlichen Auflagen folgender Bescheide weiter:
- Az. AII/66.2-692.634-4.002/99 des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999 und
 - Nr. 16/13 (TLVwA vom 11.04.2014).
- 5.5.3 Für die Anlage „Entladestelle für NWG“ (Gleistasse 3, BE 08) gilt die erteilte wasserrechtliche Zustimmung mit den wasserrechtlichen Auflagen des folgenden Bescheides weiter:
- Az. AII/66.2-692.634-4.002/99 des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999.
- 5.6 Aufhebung einer wasserrechtlichen Zustimmung für die Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch (Pos-Nr. 0060.2, BE 08)
Für die Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch (Pos-Nr. 0060.2, BE 08) gilt mit Bestandskraft dieses Bescheides die erteilte wasserrechtliche Zustimmung mit den wasserrechtlichen Auflagen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Nr. 41/98 (TLVwA vom 05.08.1999) nicht mehr weiter fort.
- 5.7 **Erteilung des Einvernehmens der Oberen Wasserbehörde zur Einleitung von Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserversorgungsanlage**
Die Obere Wasserbehörde (Ref. 450) erteilte mit Schreiben vom 29.08.2014 (AZ: 450-4513-4790/2002-16076003) für die Einleitung von Leckagen aus den mit den Unterlagen zum Bescheid 46/13 angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, die nicht mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung ausgestattet sind, das Einvernehmen zur Einleitung von Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserversorgungsanlage mit der Maßgabe, dass insoweit das erforderliche Rückhaltevermögen in der zentralen betrieblichen Abwasserversorgungsanlage realisiert wird.
6. **Abfallrechtliche Erfordernisse**
- 6.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung (entsprechend Formblatt 2.12) der anfallenden Abfälle Filterstaub, defekte Filterschläuche und verbrauchte Reinigungsflüssigkeit ist der Unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Greiz rechtzeitig vor Inbetriebnahme

der wesentlich geänderten Anlage/Anlagenteile anzuzeigen. Es ist dabei nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall rechtmäßig ist. Die Einstufung hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zu erfolgen. Die vom Antragsteller vorgenommene Einstufung des Filterstaubes in die Abfallschlüsselnummer 160303* ist nicht nachvollziehbar.

- 6.2 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

7. Bauordnungsrechtliche Erfordernisse

Vor Baubeginn/Errichtungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz für den 15 m³ Behälter (Pos. 0130 für wassergefährdende Flüssigkeiten – hier: Zitronensäure) eine statische Berechnung (Einzel - oder Typenstatik) mit Erklärung zum Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Für diesen Nachweis ist gemäß Unterer Wasserbehörde auch der Lastfall Erdbeben zu berücksichtigen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren	in Höhe von	12.000,00 Euro
Auslagen	in Höhe von	433,76 Euro

Der Gesamtbetrag von 12433,76 **EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334161836080 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 06.12.2013 (i.V.m. letztem Nachtrag vom 25.06.2015) beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Ziffer 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück „Die oberen Loitzschgen“, Flurst.-Nr. 396/4; 398/3; 402/2; 403/1.

Gleichzeitig mit v.g. Antrag wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung nach § 8 a BImSchG für die Vorbereitungsmaßnahmen zur Umnutzung vorhandener und zur Neuerrichtung von Ausrüstungen in den Betriebseinheiten BE11 und BE 12 gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 09.09.14 i.V.m. Präzisierung vom 23.06.15 zurückgezogen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 42/98 vom 07.07.1999, Nr. 41/98 vom 05.08.1999, Nr. 20/01 vom 23.11.2001 (mit Nachtrag 20/01/N vom 29.01.2002), Nr. 51/04 vom 17.08.2004, Nr. 186/06 vom 01.06.2007, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheid Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011), Nr. 34/11 vom 02.03.2012, Nr. 44/12 vom 15.07.2013 und Nr. 16/13 vom 11.04.2014 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 21/02/A vom 09.04.2002, Nr. 90/08/A vom 13.01.2009.

Eine zeitlich befristete Änderung erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. 13/13/A vom 27.03.2013.

Gegenstand des Genehmigungsantrages zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben sind:

- Die Sortimentserweiterung um die Herstellung eines mit [REDACTED] Molekularsiebs bei gleichbleibender Gesamt-Anlagenkapazität von 10800 Tonnen Molekularsieben im Jahr
- und die Schaffung der Voraussetzungen für diese v.g. Sortimentserweiterung durch die Änderung der vorhandenen Betriebseinheiten (BE): BE 11 „Syntheseteil alt“, BE 12 „Feststoffteil alt“ und BE 31 „Syntheseteil neu“.

Gegenstand der v.g. Änderung der Betriebseinheiten BE 11, BE 12 und BE 31 sind dabei folgende Einzelmaßnahmen:

1. Änderung BE 11 „Syntheseteil alt“:

- 1.1 Errichtung Wässerungsanlage 9994 zur Wässerung des Granulates
- 1.2 Errichtung Trocknungsanlage ([REDACTED] trockner 9993) zur Vortrocknung des mit [REDACTED] Molsiebgranulats incl. Staubfilter (9992) und Errichtung eines neuen Abgaskamins (E 131103)
- 1.3 zusätzliche Nutzung von Reaktionsgefäßen und [REDACTED] gefäßen gemäß Liste Tab. 1 / S. 3 alternativ zu bisheriger Nutzung (gemäß 41/98) zur [REDACTED] für Molsiebe:

- alternative Nutzung der vorhandenen Ausrüstungen für die Molsiebsynthese und den [REDACTED] künftig neben der bisherigen Nutzung wahlweise auch zur [REDACTED] Molekularsieben (was im Einzelnen die Reaktionsgefäße und [REDACTED] gefäße 0080.1-3, 0170, 0220.1-3, die Rührbehälter 0030, 0040 sowie Pumpen 0110.1, 0110.2, 0100.1-4, 0230.1-3 betrifft)
- 1.4 Stilllegung von Ausrüstungen gemäß Tabelle vom 15.06.2015 (Eingang 18.06.2015 - Änderungsmitteilung zu den Antragsunterlagen):
- 1.4.1 Stilllegung der Anlage zur Behandlung von [REDACTED] haltigem Abwasser (sogenannte „[REDACTED]-Anlage“) mit folgenden Ausrüstungen:
Waschkolonnen 2K01, 2K02;
Behälter B004, B005, B006,
Apparate 2K01WT01.2, 2K01WT01.1, 2K02WT01, 2V01P01, 2V02P01,
2K01P02, 2K02P01, 2K01P01, 2G01V01, 2G02V01,
Mischer M003
Behälter B002.1, B002.2
[REDACTED] lagerbehälter B001,
- 1.4.2 Stilllegung von Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit [REDACTED] Pos.-Nr. 0210; 1011 bis 1014 und 1030
- 1.4.3 Nutzung von Ausrüstung mit Pos.-Nr. 0060.1 zur Lagerung von [REDACTED] - oder [REDACTED] lösung und nicht mehr zur Lagerung von [REDACTED] lösung
- 1.4.4 Nutzung von Ausrüstung mit Pos.-Nr. 0060.2 zur Zwischenspeicherung von Abwasser aus dem [REDACTED] und keine Nutzung für [REDACTED] lösung
- 1.5 Wegfall der E-Quelle 790 und diesbezüglicher Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide zur E 790 (betrifft Nr. 41/98; 35/09; 44/12)
- 2. Änderung BE 12 „Feststoffteil alt“:**
- 2.1 Nutzung der vorhandenen [REDACTED] granulanlage (Nutzung gemäß 42/98 zur Granulierung von MS 330-Molekularsieben) zur Granulierung [REDACTED] Molekularsiebe und damit verbunden
- 2.2 Neuerrichtung der Ausrüstungen:
Vorlage zur Speicherung von NaOH (9999),
Vorlagesilo für [REDACTED] (9998) mit Aufsatzfilter (9997), Fördereinrichtung (9996),
Abfüllanlage (9995)
Siebmaschinen (0818 und 0814B), Becherwerk (0880),
- 2.3 Festschreibung der Nutzung der drei vorhandenen Drehrohröfen (DRO) gemäß Präzisierungsplan vom 11.09.2014 - „P&I Diagramm Drehrohröfen GF MS – Zuordnung der Produktströme“ Zeichnung Nr. MS-2014.02-01:
- Drehrohröfen 1 – Pos.-Nr. 5070:*
- dieser mit Bescheid 42/98 errichtete und gemäß Bescheid 186/06 in seiner Abluftführung geänderte DRO wird künftig (alternativ) genutzt für folgende 2 mögliche Produktströme:
Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 42/98 i.V.m. 186/06)
Kalzinierung von [REDACTED] (neuhinzukommende Fahrweise)
- Drehrohröfen 2 – Pos.-Nr. 0934:*
- dieser mit Bescheid 42/98 errichtete, gemäß Bescheid 20/01 umgenutzte DRO wird unverändert zur Herstellung von kalziniertem Molekularsiebpulver genutzt
- Drehrohröfen 3 – Pos.-Nr. 0640:*

- dieser mit Bescheid 186/06 errichtete DRO wird künftig (alternativ) genutzt für folgende 3 mögliche Produktströme:

Kalzinierung von Molsiebgranulat MS330 (gem. Bescheid 186/06)
Kalzinierung von [REDACTED] (gem. Bescheid 34/11)
Herstellung von Molsiebgranulat [REDACTED] (neuhinzukommende Fahrweise)

3. Änderung BE 31 „Syntheseteil neu“:

3.1 Errichtung der Ausrüstungen:

[REDACTED] filter (0200, 0205, 0206, 0215, 0216),

3.2 Vorbehandlungsanlage für das Abwasser des [REDACTED] (Pos. 0340, 0350)

3.3 Errichtung eines Behälters (Pos. 0130) für verdünnte Zitronensäure incl. Pumpe (Pos. 0131) und der Rohrleitung für verdünnte Zitronensäure und Nutzung dieser neuen Ausrüstungen zur Reinigung der Umlauf- und Reaktionsgefäße Pos. 0460 A-D, 0470 A-D, 0461 A-D, 0471 A-D).

Mit dem beantragten Vorhaben ist kein Gebäudeneubau verbunden.

Änderung des Antragsgegenstandes - Handhabung von [REDACTED] verbindungen für den Ionenaustausch - am 30.04.2015

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH änderte am 30.04.2015 den Antragsgegenstand des Antrages 46/13 dahingehend, dass in der zu ändernden Anlage künftig keine Handhabung von [REDACTED] verbindungen für den Ionenaustausch mehr erfolgen soll und zog damit auch den Antragsgegenstand - Nutzung [REDACTED] haltigen Abwassers zur Zubereitung von [REDACTED] - im Ergebnis umfangreicher firmeninterner Prüfungen zur wirtschaftlichen Realisierbarkeit zurück.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 46/13 am 30.06.2014 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen mit der Übergabe der Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden eröffnet.

Mit Schreiben vom 06.12.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Am 13.11.14 erfolgten umfangreiche Nachforderung an den Antragsteller zum Antragsgegenstand: Verwendung [REDACTED] haltiges Abwasser [REDACTED].

Die am Genehmigungsverfahren m.B. um Prüfung einer düngemittelrechtlichen Anerkennung des [REDACTED] Abwassers beteiligte Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) teilte in einer Stellungnahme mit, dass das in der CWK GmbH bei der Produktion von Molekularsieben anfallende [REDACTED] haltige Abwasser zukünftig als Düngemittel: „[REDACTED] Lösung aus der Wiederverwertung von bereits gebrauchten [REDACTED] lösungen“ angewendet werden kann, es dazu aber erforderlich ist, dass die Einhaltung nach DüMV relevanter Nährstoffgehalte (hier [REDACTED]) sowie die Unterschreitung von Schadstoffgehalten entsprechend Anlage 2 Tabelle 1.4 nachgewiesen werden.

Für das seitens der CWK GmbH ursprünglich geplante Einmischen der [REDACTED] lösung in Biogasgülle der Fa. Mörsdorfer Agrar GmbH, Biogasanlage Langenwetzendorf, wurde zwar eine bedingte Zustimmung durch die TLL nicht völlig ausgeschlossen, dazu war aber ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

In der Präzisierung zum Sachverhalt teilte die TLL weiter mit, dass lediglich dem geplanten Einmischen der [REDACTED] lösung in Biogasgülle nicht zugestimmt wurde, dass aber mit einem Verwertungskonzept eine fachgerechte düngerechtlich konformen Nutzung der [REDACTED] lösung erarbeitet werden kann.

Das Verwertungskonzept sollte von einem fachkompetenten Sachverständigen erstellt werden.

Mehrfach hatte die CWK GmbH auf Grund umfangreicher in diesem Zusammenhang zu klärender Sachverhalte für die Erstellung des Verwertungskonzeptes Fristverlängerungen erbeten und dann am 11.03.2015 (vorab per E-Mail) im Ergebnis aber mitgeteilt, dass Untersuchungen der Firma gezeigt haben, dass es kein auf Dauer „tragbares“ Verwertungskonzept gibt und daher Änderungen der Planung diesbezügl. vorgenommen werden müssen incl. Unterlagenanpassungen.

Die zum v.g. Sachverhalt geänderten und umfänglich überarbeiteten Antragsunterlagen wurden der Genehmigungsbehörde am 30. April 2015 vorgelegt und dann am 18. Juni 2015 nochmals präzisiert und ergänzt.

Auf Grund dieser v.g. Änderungen war es erforderlich, die Behörden, deren Belange davon betroffen waren, erneut in die Prüfung einzubeziehen, was mit Übergabe dieser Unterlagen am 29.06.2015 an das Landratsamt Greiz (Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde und Überwachungsbehörde) und an die Obere Wasserbehörde (Ref. 450 – Abwasser) erfolgte.

Bei der Anlage zur Erzeugung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (hier: Herstellung von Molekularsieben) handelt es sich um eine Chemieanlage, die in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. Teil I S. 2490), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Wasserbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 29.08.2014 (Ausfertigungsdatum des vom Bürgermeister unterzeichneten Beschlusses) unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 02-19-2014 vom 28.08.2014 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 24.02.2016 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben ist die Erweiterung der Produktpalette dieser vorhandenen Anlage um ein mit [REDACTED], [REDACTED] Molekularsieb, welches alternativ zur vorhandenen Produktpalette erzeugt werden soll unter Beibehaltung der Produktionskapazität der Gesamtanlage von 10800 Tonnen Molekularsieben pro Jahr.

In diesem Zusammenhang werden die im Abschnitt - Gründe I – im Detail aufgeführten Änderungen in den Betriebseinheiten (BE) BE 11 „*Syntheseteil alt*“, BE 12 „*Feststoffteil alt*“ und BE 31 „*Syntheseteil neu*“ vorgenommen, um damit die Voraussetzungen zu schaffen zur Sortimentserweiterung.

Emissionsverursachende Vorgänge in den von der Änderung betroffenen BE sind:

- Granulierung auf [REDACTED]granulationsstrecke
- Vortrocknung 1 (in BE 12) und - Vortrocknung 2 (in BE 11)
- Kalzinierung / Aktivierung in BE 12

und neu hinzukommende Emissionsvorgänge durch das neue [REDACTED]silo. Die Entstaubung der Silo-Abluft aus den Umfüllvorgängen erfolgt mittels Silofilter unter anschließender Rückführung in den Arbeitsraum. Der neue Wirbelschichttrockner ist mit einem Gewebefilter ausgestattet und die Reingasableitung erfolgt über neue E-Quelle (E131103) mit einer Höhe von 24,3 m über Flur.

Eine Reinigung [REDACTED]haltiger Abluft erübrigt sich künftig, da in der Molsiebanlage kein Verfahren mehr durchgeführt wird, bei dem [REDACTED] freigesetzt wird. Damit erfolgt die Stilllegung der Desorptionskolonne und der Emissionsquelle E790.

Die emittierte Staub-Gesamtfracht der Molsiebanlage (Gesamtanlage) wird ausweislich der Antragsunterlagen weiterhin mit kleiner 1 kg/h angegeben.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose für die geplante Änderung der Molsiebanlage der deBAKOM beigelegt (Bericht 011302 vom 08.02.2013), in welcher auch durch die wesentliche Änderung von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgegangen wird.

Es fallen Abfälle an, die einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden (hier: Altöl bei Wartungsarbeiten, Verpackungsmaterialien) und Abfälle, die ordnungsgemäß zu beseitigen sind (wie Filterstaub aus den Entstaubungsanlagen, defekte Filterschläuche).

Ausweislich der Unterlagen kommt es durch die geplante Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben auch zu geändertem Abwasseranfall, der jedoch von der vorliegenden neuen wasserrechtlichen Erlaubnis mit abgedeckt ist.

Auch die in die Prüfung einbezogene Obere Wasserbehörde teilte in einer vom 12.03.14 mit, dass anhand der vorliegenden Antragsunterlagen davon auszugehen ist, dass die bestehende wasserrechtliche Einleiterlaubnis vom 09.07.2004, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.12.2013, sowohl quantitativ als auch qualitativ durch die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG eingehalten wird und kein wasserrechtliches Verfahren zur Änderung dieser Einleiterlaubnis gem. §60(3) WHG zu führen ist.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist festzustellen: Zusätzlich gehandhabte Stoffe haben auch die WGK 1, wie die bereits vorhandenen.

Ist keine Errichtung von neuen Gebäuden im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragt und somit erfolgen keine Bodenneuversiegelung und keine Änderungen hinsichtlich Anfalls von Niederschlagswasser.

Es werden gemäß Antragsunterlagen keine Veränderungen oder Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen, daher sind auch keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant.

Mit der Änderung besteht keine Änderung des Wasserbedarfs.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerkepark Heinrichshall auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurst.-Nr. 396/4; 398/3; 402/2; 403/1.

Das Betriebsgelände der CWK GmbH befindet sich an der Südgrenze des Stadtgebietes von Bad Köstritz in der Gemarkung Pohlitz und wird durch die Straße Gera-Eisenberg geteilt (ehemals Verlauf B7). Das gesamte Betriebsgelände des CWK ist lt. Entwurf zum Flächennutzungsplan als GI ausgewiesen. Das Gebiet liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und entspricht einem Industriegebiet nach der BauNVO.

Die antragsgegenständliche Molekularsiebanlage ist nicht Bestandteil des Betriebsbereiches und unterliegt nicht den Forderungen der 12. BImSchV. Den Betriebsbereich bilden andere Anlagen des Betreibers (wie u.a. die Anlagen zur Herstellung von Schwefelverbindungen und die von Kieselsäureverbindungen), welche sich aber in größerer Entfernung befinden (*→eingehende Prüfung zum Sachverhalt erfolgte bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bescheid 23/10*).

Hierbei ergibt sich im Zusammenhang mit dem Antrag keinerlei Veränderung.

Die Anlage steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Anlagen des Betreibers.

Auf Grund der Kaminhöhen (vorhd. Quellen haben Höhen von ca. 13 m bis ca. 40 m über Flur; neue ca. 24,30 m) wird durch den Antragsteller ein Beurteilungsgebiet (→s. TA Luft Nr. 4.6.2.5) mit einem Radius von 2 km zugrunde gelegt.

Im 2 km-Prüfradius der Anlage befinden sich das FFH - Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ und gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 18 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen) sowie drei Flächennaturdenkmale.

Gemäß Feststellung der in die UVP-Einzelfallprüfung einbezogenen Unteren Naturschutzbehörde im LRA Greiz werden diese v.g. genannten Schutzobjekte jedoch durch das geplante Vorhaben weder räumlich berührt noch durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Den Ausführungen des Antragstellers im Kapitel 2, Seite 11a zu möglichen Auswirkungen auf naturschutzrelevante Belange kann gefolgt werden.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der UNB nach nicht erforderlich. Eine erhebliche Verschlechterung der gem. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) gemeldeten Erhaltungsziele für o. g. FFH - Gebiet ist nicht zu erwarten. Da mit dem Vorhaben keine Flächenerweiterungen bzw. Rückbaumaßnahmen vorgesehen sind, wird es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.

Die UNB kommt zum Ergebnis: „Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG wird es aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen...“ Eine Pflicht zur Umweltprüfung ist deshalb nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.“

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Herstellung von Molekularsieben) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. Teil I Nr. 46 S. 2053) unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der ANLAGE 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2014 vom 28.07.2014 bekanntgegeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Von den Staubgrenzwerten der TA Luft abweichende (strengere) Beauftragungen der Emissionsbegrenzungen für Staub (Gesamtstaub) begründen sich wie folgt:

Im Abschnitt 3 werden unter Nr. 2.1 - Erfordernisse des Immissionsschutzes - mit den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 antragsgemäß (→ s. dazu u.a. Kap. 2.2.4/Tabelle „Summe der Staubemissionen im GS Molekularsiebe“) von der TA Luft abweichende (strengere) Emissionsbegrenzung für Staub (als Gesamtstaub ohne schädliche Inhaltsstoffe) festgelegt, d.h. statt 20 mg/m³ sind 10 mg/m³ einzuhalten. Diese Regelung zur Festlegung der dauerhaften Einhaltung von Reingasstaubgehalten unterhalb des Grenzwertes der TA Luft (10 mg/m³ statt 20 mg/m³) erfolgte auf Antrag der Firma CWK GmbH auch schon mit Bescheid 44/12 für damals 14 der Staub emittierenden Quellen der Molsiebanlage.

Diese Festschreibung im Genehmigungsbescheid ist erforderlich, da der Antragsteller mit der Einhaltung dieser strengeren Grenzwerte begründet, dass die Gesamtstaubemissionen der Molsiebanlage die summarisch festzustellende Staubfracht von insgesamt 1 kg/h unterschreitet und damit auf die Festsetzung einer kontinuierlichen Messung verzichtet werden kann und Einzelmessungen zu beauftragen sind.

Begründung der Beauftragung zum Lärmschutz im Abschnitt 3 / Nr. 2.2:

Die Auflage 2.2.1 ergibt sich aus Nr. 3.2.1 Absatz 1 und 2 TA Lärm. Durch den Antragsteller wurde eine Ermittlung der Vorbelastung nicht vorgenommen. In einem solchen Fall ist eine Anlage genehmigungsfähig, wenn die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen den zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Anhand der im Antrag enthaltenen Angaben zu den Lärmemissionen trifft dies im vorliegenden Fall für den Immissionsort Kleingartenanlage zu, die entsprechenden Werte sind in Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 festgesetzt. Hinsichtlich des Immissionsortes Eisenberger Straße 112 in Bad Köstritz ist der Behörde die Vorbelastung bekannt. Sie wird im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH bestimmt. Maßgeblich ist dabei die Molsiebanlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen und -immissionen, damit wird der Immissionsrichtwert bei Einhaltung der in Auflage 2.2.1 für v. g. Immissionsort festgesetzten Schallpegel-Immissionsanteile nicht überschritten.

Die Auflage 2.2.2 ergibt sich aus der Tatsache, dass am Immissionsort Eisenberger Straße 112 in Bad Köstritz die Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH pegelbestimmend und Fremdgeräusche durch andere Firmen irrelevant sind. Die Auflage 2.2.3 ergibt sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflagen der NB 2.2.4 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu den Beauftragungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Abschn. 3 Nr. 5.0 bis Nr. 5.6:

Der Antrag auf wesentliche Änderung beinhaltet auch Maßnahmen zur geplanten Erweiterung der Produktpalette Molekularsiebe um [REDACTED]-Molekularsiebe.

Am 21.08.2014 hat der Antragsteller über die Untere Wasserbehörde nach Abstimmung mit v.g. Behörde zur Präzisierung seiner Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch Ergänzungen vorgelegt:

- zur chemischen Beständigkeit der Anlagen (Beständigkeitsnachweis),
- zur Ausführung der Behälter Pos-Nr. 0215 und 0130 als Flachbodenbehälter mit Aufstellung auf Behälterpodest (0215) bzw. mit Aufstellung auf Stahlprofile (0130),
- zum Anlagenvolumen der Anlagen Rührbehälter Pos. 0215, Pumpe 0216, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0216, Druckleitung zur Pos. 0200 und [REDACTED]filter Pos. 0200,
- zu den Rückhalteeinrichtungen der Anlagen (Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens und zur Nichterforderlichkeit einer Löschwasserrückhaltung aufgrund Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 der LÖRÜRI),
- zum Umfang der Stilllegung der [REDACTED] Rückgewinnungs-Anlage,
- zu Rohrleitungsverbindungen zum Rohstofftanklager B 08,
- zur oberirdischen Verlegung der neuen Rohrleitungen für die flüssigen wassergefährdenden Stoffe,

welche zusammen mit den eingereichten Antragsunterlagen, weiteren Unterlagenergänzungen und Korrekturen vom 11.09.2014, 19.09.2014, 29.04.2015 und 15.06.2015 maßgeblich für die wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens waren.

Aus den am 11.09.14 i.V.m. Ergänzung vom 19.09.2014 nachgereichten P&I Diagramm für die Drehrohröfen GF MS – Zuordnung der Produktströme – geht hervor, dass in den Drehrohröfen nur Mengen an wassergefährdenden Stoffen (Molekularsiebpulver, Molsiebgranulat oder [REDACTED] - jeweils der WGK 1) unterhalb der Bagatellgrenzen des § 27 ThürVAwS verwendet.

Mit Schreiben vom 29.04.2015 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass die im Geschäftsfeld Molsiebe anfallenden [REDACTED]lösungen nicht als Zuschlagsstoff für [REDACTED] verwendet werden können und damit zukünftig der Einsatz von [REDACTED]verbindungen für den Ionenaustausch entfällt und damit verbundene Änderungen des Antragsgegenstandes -Stilllegung der [REDACTED]-Rückgewinnungsanlage, Stilllegung von Ausrüstungen zum Ionenaustausch mit [REDACTED], Änderungen im Rohstofftanklager – wurden mit Ergänzungen vom 15.06.2015 präzisiert.

Am 06.07.2015 hat die Untere Wasserbehörde noch letzte Präzisierungen dazu (telefonisch) mit dem Antragsteller (vertreten durch Herrn Ballaschk, Projektingenieur des CWK), die sich aus den Schreiben vom 29.04.2015 und vom 15.06.2015 aus wasserrechtlicher Sicht ergeben haben, abgestimmt. Dazu wurden durch die Untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der CWK GmbH folgende Festlegungen getroffen:

- Die mit dem Stand des Schreiben vom 15.06.2015 vom Antragsteller festgelegten, zur Stilllegung vorgesehenen, Ausrüstungen der [REDACTED]-Rückgewinnungsanlage und der Ausrüstungen zum Ionenaustausch mit [REDACTED] werden durch die Untere Wasserbehörde vollständig als Antrag auf endgültige Stilllegung nach § 54 ThürWG gewertet,
- der Lagertank für Abwasser aus dem Ionenaustausch (Pos-Nr. 0060.2, BE 08) wird durch die Untere Wasserbehörde mit der Einstellung der Lagerung von [REDACTED]lösung nicht mehr als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sondern als Teil der betrieblichen Abwasseranlage bewertet (d. h. Anlage ist formal als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stillzulegen) und
- für die Eisenbahnkesselwagenabfüllanlage „Entladestelle für NWG (Gleistasse 3)“ wird durch die Untere Wasserbehörde mit Einstellung des Abfüllens von [REDACTED]lösung

die erteilte wasserrechtliche Zustimmung für diese Abfüllanlage in diesem Genehmigungsverfahren geändert (Abfüllen von [REDACTED] lösung wird gestrichen).

Bei den im Antrag 46/13 (Fbl. 2.20 und 2.21 unter Berücksichtigung o.g. telefonischer Präzisierung vom 06.07.15) angezeigten, unter Abschnitt 3 Nebenbestimmung Nr. 5.2 „ANGABEN ZUM

VORHABEN“ aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [untergliedert in NB 5.2.1 „Wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen“, NB 5.2.2 „Errichtung von neuen Anlagen“ und NB 5.2.3 „Stilllegung von Anlagen“] handelt sich bis auf folgende Anlagen:

Lageranlage für [REDACTED] lösung (=Lageranlage), Entladestelle für NWG / Gleistasse 3 (=Abfüllanlage) und Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch (=Lageranlage) um HBV-Anlagen.

Die wesentlichen Sachverhalte zur Anlagenbeschreibung der HBV-Anlagen, Lageranlagen und Abfüllanlagen sind unter NB 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN“ zusammengefasst.

Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens ist die Prüfung des angezeigten anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Antragstellung der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben in Bad Köstritz.

Für die unter 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN“ aufgeführten HBV-Anlagen ist nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 63 Abs. 1 WHG das Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS (wasserrechtliche Zustimmung) zu erteilen.

Für die bestehende Lageranlage „Lageranlage für [REDACTED] lösung“ und die bestehende Abfüllanlage „Entladestelle für NWG (Gleistasse 3)“, für die das Entfallen des Umgangs mit [REDACTED] lösung Antragsgegenstand ist, ist auch das Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS (wasserrechtliche Zustimmung zur wesentlichen Änderung) zu erteilen.

Für die bestehende Lageranlage „Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch“, für die das Entfallen des Umgangs mit [REDACTED] lösung Antragsgegenstand ist und die dann zukünftig nur noch zum Lagern von Abwasser aus dem Ionenaustausch für die betriebliche Abwasseranlage genutzt wird (d. h. dann Teil der betrieblichen Abwasseranlage wird), ist formal das Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS (wasserrechtliche Zustimmung zur Stilllegung als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu erteilen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird.

Das Einvernehmen (zur Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen) der Unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen. Diese Anlagen müssen deshalb so beschaffen sein und betrieben werden, dass folgende Forderungen eingehalten werden:

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, stand-sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe.
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.

- Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).
- Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).

Für die Stilllegung der HBV-Anlagen „[REDACTED]-Rückgewinnungsanlage“ und der „Ausrüstungen zum Ionenaustausch mit [REDACTED]“ und der Lageranlage „Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch“ ist das Einvernehmen zu erteilen, wenn die Anlagen:

- ordnungsgemäß und schadlos restentleert und gereinigt wurden, so dass nach dem Stand der Technik keine wassergefährdenden Stoffe mehr in den Anlagen enthalten sind und
- die Anlagen gegen eine irrtümliche Wiederbefüllung mit wassergefährdenden Stoffen gesichert werden, soweit die Anlagen nicht zurückgebaut werden.

Den Nachweis der Einhaltung dieser Grundsatzanforderungen hat der Antragsteller in den Antragsunterlagen, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, erbracht. Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das wasserrechtliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

Lageranlage für [REDACTED]lösung (Pos-Nr. 0060.1, BE 08)

Es handelt sich bei dieser Lageranlage um eine bestehende Anlage, für die mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.002/99 die Lagerung von [REDACTED], mit Genehmigungsbescheid 41/98 vom 05.08.1999 die Lagerung von [REDACTED]lösung und mit Genehmigungsbescheid 16/13 vom 11.04.2014 die Lagerung von [REDACTED]lösung genehmigt wurde.

Für diese Lageranlage wurde die Weitergeltung der genannten Bescheide, mit Ausnahme der diesbezüglichen wasserrechtlichen Festlegungen des Bescheides 41/98 vom 05.08.1999, zur Klarstellung per NB geregelt.

Mit der Erklärung des Antragstellers, zuletzt mit Schreiben vom 15.06.2015, zum Verzicht des Einsatzes von [REDACTED]verbindungen für den Ionenaustausch ist das Entfallen der Lagerung von [REDACTED]lösung in dieser Lageranlage zum Antragsgegenstand geworden. Die Lageranlage wird dazu zum bisherigen Genehmigungsstand baulich und technisch nicht verändert. Der Nachweis der Umsetzung des Antragsgegenstandes mit der Bestandskraft dieses Bescheides wurde beauftragt. Das Einvernehmen für die Lageranlage wird erteilt, da der Entfall der Lagerung von [REDACTED]-[REDACTED]keine Auswirkungen auf die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG hat und das Einvernehmen nur zur Angleichung des Genehmigungsstandes an den tatsächlichen Istzustand der Anlage dient.

Entladestelle für NWG (Gleistasse 3) (BE 08)

Es handelt sich bei dieser Abfüllanlage um eine bestehende Anlage, für die mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.002/99 das Abfüllen von [REDACTED]lösung und mit Genehmigungsbescheid 41/98 vom 05.08.1999 das Abfüllen von [REDACTED]lösung genehmigt wurde. Die Weitergeltung des Bescheides des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999 wurde zur Klarstellung beauftragt.

Mit der Erklärung des Antragstellers, zuletzt mit Schreiben vom 15.06.2015, zum Verzicht des Einsatzes von [REDACTED]verbindungen für den Ionenaustausch ist das Entfallen des Abfüllens von [REDACTED]lösung in dieser Abfüllanlage zum Antragsgegenstand geworden. Die Abfüllanlage wird dazu zum bisherigen Genehmigungsstand baulich und technisch nicht verändert.

Der Nachweis der Umsetzung des Antragsgegenstandes mit der Bestandskraft dieses Bescheides wurde beauftragt.

Das Einvernehmen für die Abfüllanlage wird erteilt, da das Entfallen des Abfüllens von [REDACTED] [REDACTED] Lösung keine Auswirkungen auf die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG hat und das Einvernehmen nur zur Angleichung des Genehmigungsstandes an den tatsächlichen Istzustand der Anlage dient.

HBV-Anlagen der BE 11 – „Synthese alt“ (d.h. alle Anlagen die unter dem 5.2 „ANGABEN ZUM VORHABEN, 5.2.2 „wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen“ aufgeführt sind):

Es handelt sich bei diesen HBV-Anlagen um bestehende Anlagen für die mit Bescheid 41/98 vom 05.08.1999 die wasserrechtliche Zustimmung gebündelt wurde.

Der Änderungsgegenstand für die HBV-Anlagen ergibt sich aus den jeweiligen Roteintragungen in der Zeichnung „VFB zur Herstellung von [REDACTED]“, Z-Nr. MS-2014.02-01 (hier: neue Anbindung der Anlagen an bestehende Rohrleitungen von bestimmten Rohstofflagertanks der BE 08 und neue Anbindungen der Anlagen untereinander und damit verbunden der Umgang mit den neuen wassergefährdenden Stoffen in den Anlagen). Es handelt sich nur um einwandige Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe der WGK 1, die gemäß Erklärung des Antragstellers oberirdisch verlegt werden. Für diese Rohrleitungen ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 der ThürVAwS keine Rückhalteeinrichtung erforderlich. Mit Schreiben vom 21.08.2014 hat der Antragsteller sowohl die chemische Beständigkeit der HBV-Anlagen gegen die in den Anlagen verwendeten Stoffe Natronlauge (50 %-ig), Kalilauge (50 %-ig), Natronwasserglas und Natriumaluminat anhand einer 20-jährigen Erfahrung beim Umgang mit diesen Stoffen in vergleichbaren Anlagen ohne Beanstandungen nachgewiesen als auch die Angaben zum Nachweis des Rückhaltevermögens nachgereicht.

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen hat der Antragsteller mit seinen vorgelegten Unterlagen nachgewiesen, dass eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht erforderlich ist (Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LÖRÜRI). Die oberirdische Verlegung der Rohrleitungen wurde beauftragt.

Bauliche oder technische Änderungen an den HBV-Anlagen, die Auswirkungen auf den Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG haben könnten, wurden im Antrag nicht angezeigt.

Die Sicherung der Anlagen gegen Überfüllung und der Betrieb der Anlagen in geeigneten Rückhalteeinrichtungen wurde beauftragt.

Das Einvernehmen für die HBV-Anlagen wird erteilt, da die neuen Rohrleitungsanbindungen den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 der ThürVAwS entsprechen, die Anlagen gegen die neuen wassergefährdenden Stoffe chemisch beständig sind und diese Maßnahmen, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, somit keine Auswirkungen auf die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG haben.

Vorlage NaOH Pos. 9999:

Es handelt sich um eine neue HBV-Anlage. Der einwandige Behälter wird aus Edelstahl hergestellt. Mit Schreiben vom 21.08.2014 wurden durch den Antragsteller dazu der Nachweis zur chemischen Beständigkeit gegen Natronlauge und der Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens der Auffangwanne für den Behälter erbracht.

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen hat der Antragsteller nachgewiesen, dass eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht erforderlich ist (Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LÖRÜRI).

Die Sicherung der Anlage gegen Überfüllung, der Betrieb der Anlage in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung und die oberirdische Verlegung der Rohrleitungen wurden beauftragt.

Das Einvernehmen für die HBV-Anlage wird erteilt, da die Anlage, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS erfüllt.

Rührbehälter Pos. 0215, Pumpe 0216, Rohrleitungen: Saugleitung zur Pumpe 0216, Druckleitung zur Pos. 0200

Es handelt sich um eine neue HBV-Anlage. Die Anlage wird hergestellt aus den Materialien Chrom/Nickel/Molybdän-Edelstahl.

Mit Schreiben vom 21.08.14 wurden durch den Antragsteller dazu der Nachweis zur chemischen Beständigkeit gegen [REDACTED] lösung und der Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens der Auffangwanne für den Behälter erbracht.

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen hat der Antragsteller im Antrag nachgewiesen, dass eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht erforderlich ist (Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LÖRÜRI).

Der Behälter wird als Flachbodenbehälter ausgeführt. Der Flachbodenbehälter wird zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen auf einem Behälterpodest aus Stahl aufgestellt. Die ordnungsgemäße Aufstellung des Flachbodenbehälters wurde beauftragt.

Die Sicherung der Anlage gegen Überfüllung, der Betrieb der Anlage in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung und die oberirdische Verlegung der Rohrleitungen wurde beauftragt.

Das Einvernehmen für die HBV-Anlage wird erteilt, da die Anlage, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS erfüllt.

[REDACTED] filter Pos. 0200

Es handelt sich um eine neue HBV-Anlage. Die Anlage wird hergestellt aus den Materialien Polypropylen/Polyethylen/Chrom/Nickel/Molybdän-Edelstahl.

Mit Schreiben vom 21.08.14 wurden durch den Antragsteller dazu der Nachweis zur chemischen Beständigkeit gegen [REDACTED] lösung und der Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens der Auffangwanne für den Behälter erbracht.

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen hat der Antragsteller im Antrag nachgewiesen, dass eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht erforderlich ist (Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LÖRÜRI).

Das Einvernehmen für die HBV-Anlage wird erteilt, da die Anlage, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS erfüllt.

Behälter für Zitronensäurelösung Pos. 0130, Pumpe Pos. 0131 und Rohrleitung

Es handelt sich um eine neue HBV-Anlage. Die Anlage wird hergestellt aus den Materialien Chrom/Nickel/Molybdän-Edelstahl.

Mit Schreiben vom 21.08.14 wurde durch den Antragsteller dazu der Nachweis zur chemischen Beständigkeit gegen Zitronensäure erbracht.

Die Standsicherheit dieser neuen Anlage (auch für den Lastfall Erdbeben) ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (*gemäß Auflage der Baubehörde vor Errichtungsbeginn*).

Den Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens der Auffangwanne für den Behälter hat der Antragsteller am 21.08.14 erbracht.

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen hat der Antragsteller im Antrag nachgewiesen, dass eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht erforderlich ist (Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 LÖRÜRI).

Der Behälter wird als Flachbodenbehälter ausgeführt. Der Flachbodenbehälter wird zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen auf einem Behälterpodest aus Stahl aufgestellt. Die ordnungsgemäße Aufstellung des Flachbodenbehälters wurde beauftragt.

Die Sicherung der Anlage gegen Überfüllung, den Betrieb der Anlage in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung und die oberirdische Verlegung der Rohrleitungen wurde beauftragt.

Das Einvernehmen für die HBV-Anlage wird erteilt, da die Anlage, bei Einhaltung der erteilten Auflagen, die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS erfüllt.

Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch. (Pos-Nr. 0060.2, BE 08)

Es handelt sich bei dieser Lageranlage um eine bestehende Anlage, für die mit Genehmigungsbescheid 41/98 vom 05.08.1999 die Lagerung von [REDACTED] lösung genehmigt wurde. Der Wegfall der mit diesem Bescheid gebündelten Zustimmung zum Lagern von [REDACTED] lösung für diese Lageranlage wurde mit Bescheid 46/13 festgeschrieben.

Mit der Erklärung des Antragstellers vom 15.06.2015 zum Verzicht des Einsatzes von [REDACTED]-verbindungen für den Ionenaustausch ist der Wegfall der Lagerung von [REDACTED] lösung in dieser Lageranlage zum Antragsgegenstand geworden. Die Lageranlage wird dazu zum bisherigen Genehmigungsstand baulich und technisch nicht verändert.

Mit der Realisierung des Antragsgegenstandes wird die Lageranlage nur noch zum Lagern von Abwasser aus dem Ionenaustausch verwendet. Dieses Abwasser aus dem Ionenaustausch wird von der Lageranlage der betrieblichen Abwasseranlage zugeführt. Es handelt sich somit nicht mehr um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sondern um eine Anlage zum Lagern von Abwasser als Teil der betrieblichen Abwasseranlage. Die Anlage ist somit nach § 54 Abs. 1 Satz 4 ThürVAwS stillzulegen, damit diese aus dem Rechtsbereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entlassen werden kann. Diese Stilllegung führt jedoch nicht zu einer kompletten Außerbetriebnahme der Anlage, da diese nach der Stilllegung zum Lagern von Abwasser aus dem Ionenaustausch (als Teil der betrieblichen Abwasseranlage) weiter verwendet wird.

Die zum Nachweis der Stilllegung erforderlichen Maßnahmen (ggf. Restentleerung von vorhandenen Restmengen an [REDACTED] lösung und Nachweis der Sicherung der Anlage gegen irrtümliches Wiederbefüllen mit [REDACTED] lösung, Nachweis der Kontaminationsfreiheit) wurde beauftragt.

Das Einvernehmen zur formalen Stilllegung der Lageranlage, als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wird unter der Beachtung der erteilten Auflage, erteilt, da dann davon auszugehen ist, dass die Anlage keine wassergefährdenden Stoffe nach § 62 Abs. 3 i.V.m Abs. 6 Nr. 1 WHG mehr enthält. Das Stilllegungsverfahren ist jedoch erst dann abgeschlossen, wenn die beauftragten Nachweise bei der Unteren Wasserbehörde vorliegen und geprüft wurden.

[REDACTED] rückgewinnungs-Anlage u. Ausrüstungen für den Ionenaustausch mit [REDACTED]

Es handelt sich bei diesen HBV-Anlagen um bestehende Anlagen für die mit Genehmigungsbescheid 41/98 vom 05.08.1999 die wasserrechtliche Zustimmung gebündelt wurde.

Die Anlagen werden gemäß Antrag, als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, endgültig stillgelegt, jedoch nicht vollständig zurückgebaut. Eine weitere Nutzung der Anlagen hat der Antragsteller im Antrag nicht erklärt und bedarf auch vor einer erneuten Nutzung, als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neben anderen Erlaubnissen/Zustimmungen anderer Behörden auch einer vorherigen Anzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG oder einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG durch die Untere Wasserbehörde.

Die zum Nachweis der endgültigen Stilllegung erforderlichen Maßnahmen (Restentleerung und Reinigung der Anlage, Sicherung der Anlage gegen irrtümliches Wiederbefüllen, Nachweis der Kontaminationsfreiheit) wurde beauftragt.

Das Einvernehmen zur endgültigen Stilllegung der HBV-Anlagen wird, unter der Beachtung der erteilten Auflage, erteilt, da dann davon auszugehen ist, dass die Anlage keine wassergefährdenden Stoffe nach § 62 Abs. 3 i.V.m Abs. 6 Nr. 1 WHG mehr enthält. Das Stilllegungsverfahren ist jedoch erst dann abgeschlossen, wenn die beauftragten Nachweise bei der unteren Wasserbehörde vorliegen und geprüft wurden.

Begründung der einzelnen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

zu 5.3.1:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürVAwS i.V.m. Abschnitt 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe). Danach müssen Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sein. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn auch die Bodenfläche eines einwandigen Flachbodenbehälters, bei Aufstellung in einem Auffangraum auf Undichtheiten, z. B. durch Inaugenscheinnahme, überwachbar ist. Der einwandige Flachbodenbehälter darf deshalb nicht direkt auf der Bodenfläche der Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, da in diesem Fall die Gefahr

besteht, dass eine Undichtheit des Bodenbereichs des Behälters nicht mehr oder nur verzögert erkennbar wird. Aus diesem Grund sind die zulässigen Aufstellungsvarianten für neue Flachbodenbehälter in dem Arbeitsblatt DWA-A 788, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten enthalten. Diese Technische Regel gilt jedoch nur für Lageranlagen und nicht für HBV-Anlagen. Da für HBV-Anlagen jedoch keine eigene Technische Regel erlassen wurde, greift die Untere Wasserbehörde hier sinngemäß auf die festgelegten Aufstellungsvarianten für Lagerbehälter zurück.

zu 5.3.2:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Diese Grundsatzregelung wird in § 20 Abs. 1 ThürVAwS für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen mit der Festlegung präzisiert, dass die Befüllung dieser Anlagen nur mit einer Überfüllsicherung zulässig ist, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst. Für HBV-Anlagen enthält die Thüringer Anlagenverordnung keine solche Präzisierung der Grundsatzanforderung. Für die HBV-Anlagen wird deshalb die genannte Vorschrift sinngemäß angewandt, mit der Maßgabe, dass auf eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn eine Überfüllung der HBV-Anlage verfahrenstechnisch ausgeschlossen werden kann. Gemäß Antragsunterlagen werden alle 13 HBV-Anlagen (Behälter) mit Überfüllsicherungen ausgerüstet bzw. sind bereits mit Überfüllsicherungen ausgerüstet.

zu 5.3.3:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen u. a. Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden.

Die Rückhalteeinrichtung muss bei den hier angezeigten HBV-Anlagen das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus den Anlagen austreten kann. Der Nachweis über das erforderliche Rückhaltevermögen und das tatsächlich vorhandene Rückhaltevermögen hat der Antragsteller gegenüber der Unteren Wasserbehörde mit E-Mail vom 21.08.2014 nochmals präzisiert. In diesem Nachweis hat der Antragsteller auch ausgeführt, wie die Rückhalteeinrichtungen baulich ausgeführt sind (Nachweis der Beständigkeit) bzw. baulich ausgeführt werden bzw. welche vorhandenen Rückhalteeinrichtungen für die HBV-Anlagen mitbenutzt werden. Aus den vorgelegten Nachweisen ist ersichtlich, dass die Nebenbestimmung bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens erfüllt wird.

zu 5.3.4:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 12 ThürVAwS. Danach sind Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen und diese Rohrleitungen müssen so beschaffen ein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ein Rückhaltevermögen für oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 ist nach § 12(3) i.V.m. Anlage 1 Ziff. 2.3 nicht erforderlich. Gemäß Antragsunterlagen werden die Rohrleitungen ausschließlich oberirdisch verlegt.

zu 5.3.5.1:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 1(2) Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach hat der Anlagenbetreiber die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ständig zu überwachen.

zu 5.3.5.2:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3(1) Nr. 6 ThürVAwS. Danach ist für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist nach Anlage 1

Ziff. 1 ThürVAwS auch für eine Anlage der Gefährdungsstufe A erforderlich, soweit für diese Anlage eine Rückhalteeinrichtung für mindestens R₁ wasserrechtlich notwendig ist. Nach § 21(2) ThürVAwS ist in der Betriebsanweisung auch zu regeln, in welchem Umfang die in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage einzuleitenden wassergefährdenden Stoffe/kontaminiertes Löschwasser bei Leckagen zuerst getrennt erfasst, kontrolliert und erst danach in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden können. Die Forderung der regelmäßigen Unterweisung des an der Anlage tätigen Personals durch den Anlagenbetreiber anhand der Betriebsanweisung ergibt sich aus Abschnitt 6.2 Abs. 5 und 6 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe).

zu 5.3.5.3 und 5.3.5.4:

Diese Nebenbestimmungen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der HBV-Anlagen ergeben sich aus § 54 Abs. 5 ThürWG (NB 2.13) und § 8 ThürVAwS (NB 2.14).

zu 5.4.1 bis 5.4.4:

Die Nebenbestimmungen zur Vorlage von Unterlagen nach erfolgter Stilllegung der von den Nebenbestimmungen erfassten Anlagen ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 4 ThürVAwS. Danach ist die endgültige Stilllegung einer anzeigepflichtigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahr mehr für das Schutzgut Wasser ausgehen kann. Deshalb sind die Anlagen restzuentleeren, zu reinigen und gegen irrtümliche Wiederbefüllung mit wassergefährdenden Stoffen zu sichern oder zurückzubauen. Vorhandene Kontaminationen des Bodens oder eines Gewässers, die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind und erst bei der Stilllegung festgestellt wurden, sind im Rahmen der Stilllegung zu sanieren.

zu 5.5.1 bis 2.5.3:

Die Nebenbestimmungen stellen für die dort benannten Anlagen klar, welche Bescheide (hier wasserrechtliche Zustimmungen und wasserrechtliche Auflagen) für den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch nach der wesentlichen Änderung weitergelten, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 1.200.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2014 vom 28.07.2014: 433,76 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 57 WHG etc.

Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
5. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
6. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
7. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
8. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
10. Korrektur fehlerhafter Unterlagen mit „P&I Diagramm Drehrohröfen GF MS – Zuordnung der Produktströme“ Zeichnung Nr. MS-2014.02-01 vom 11.09.2014 (eingereicht am 16.09.2014):

Mit v.g. Nachtrag zu den Antragsunterlagen wird die fehlerhafte Angabe im Kap. 2.0/S. 8 und im Kap. 2.1/S. 14 zur Herstellung von Molsiebgranulat [REDACTED] korrigiert: Statt Drehrohröfen Pos. 0670 wird Pos. 0640 verwendet für diesen Verfahrensschritt.

11. Hinweis zum Lärmschutz

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß NB 2.2.1 im Abschnitt 3 dieses Bescheides und der Nachweis der Einhaltung der gemäß NB 2.2.4.1 vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte sind nicht erforderlich.

12. Hinweise der Unteren Abfallbehörde

- 12.1 Bei der Entsorgung von Altöl sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu beachten.
- 12.2 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

12.3 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu erfolgen.

12.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuzuführen.

Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

12.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen.

Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in 07548 Gera, De-Smit-Straße 18.

12.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung.

Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z.B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.

Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Abfallbehörde eingeholt werden.

13. Hinweis zu stillgelegten Behältern / Apparaten

Eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geplante Wiederinbetriebnahme/ oder Umnutzung der Anlagenteile Pos.-Nr. B001, B002.1, B002.2 und/oder 651 der mit diesem Bescheid stillgelegten [REDACTED]-Anlage, als Anlagen oder Anlagenteile einer LAU- oder HBV-Anlage bedarf vorher neben einer Anzeige nach § 15 BImSchG ggf. auch einer vorherigen Anzeige nach § 54 ThürWG oder eines Antrags auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, soweit hierbei die Bagatellgrenzen des § 27 ThürVAwS überschritten werden.

14. Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27. April 2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel
2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere
– hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)“

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß des Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.2015, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt **„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“** unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Diesem Herstellungsprozess (*anorganischer Spezialchemikalien*) ist die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Molekularsieben (Kurzbezeichnung „Molsiebanlage“), welche auch eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhanges 1 der 4. BImSchV darstellt, aber nicht zuzuordnen, sondern der Herstellungsprozess der antragsgegenständlichen Molsiebanlage ist einschlägiger geregelt unter **„Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“**, denn für den Geltungsbereich des BVT-Merkblattes **„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“** vom August 2007 werden genannt:

„I. Erzeugnisse der sogenannten „Kern“ebene“

und

„II. 17 LVIC-S-Erzeugnisse unter den sogenannten „zur Veranschaulichung ausgewählten“ Beispielen“.

Die CWK-Erzeugnisse „Molekularsiebe“ sind vergleichbar mit den hierzu in diesem BVT-Merkblatt definierten LVIC-S-Erzeugnissen (**Large Volume Inorganic Chemicals Solids and others = LVIC-S**), welche aufgeführt sind unter II. / Pkt. 10:

„Zeolithe (Verfahren zur Herstellung synthetischer Aluminiumsilicate einschließlich der Zeolithe A und Y)“.

Aber gegenwärtig regeln die Vollzugsempfehlungen zur **„Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“** ausdrücklich nur die Herstellung von Wasserglas:

Die aktuelle Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen betrifft hier nur die unter II. / Pkt. 8 aufgeführten Erzeugnisse **„Natriumsilikat- (Herstellung von Wasserglas durch Schmelzen und Hydrothermalverfahren)“**-Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daher sind diese aktuellen v.g. Vollzugsempfehlungen für die Molsiebanlage des Antragstellers nicht anzuwenden, sondern es gilt hierfür gegenwärtig weiterhin noch die TA Luft.

Umnutzung der Ausrüstung Pos.-Nr. 0060.2

15. Im Zusammenhang mit der beantragten Umnutzung der Ausrüstung - Pos.-Nr. 0060.2 - künftig zur Zwischenspeicherung von Abwasser aus dem [REDACTED] und nicht mehr für [REDACTED]lösung hat die Untere Wasserbehörde (s. Abschnitt 3 NB Nr. 5.2) diese Anlage der betrieblichen Abwasseranlage zugeordnet.

Zur Feststellung sich u.U. aus dieser neuen Zuordnung des v.g. Behälters ergebender weiterer Forderungen / bzw. Betreiberpflichten, die die CWK GmbH als Betreiber der betriebliche Abwasseranlage (welche kein Bestandteil der antragsgegenständlichen Molsiebanlage ist) zu erfüllen hat, sollte sich der Betreiber rechtzeitig vor der Realisierung dieser Maßnahme mit der Oberen Wasserbehörde (Ref. 450 im TLVwA) in Verbindung setzen, um ggf. notwendige Abstimmungen zu treffen.

16. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt / bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
 - Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Ref. 450 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde.
 - Untere Brandschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

- 1. Ausfertigung:** Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
- 1 x Kopie Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
- 1 x Kopie Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt